

INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ministerkomitee: Neue Erklärung zu Rundfunkregulierungsbehörden	2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

European Commission: DVB-H dem EU-Normenverzeichnis hinzugefügt	3
--	---

NATIONAL

BA-Bosnien-Herzegowina:

Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen	3
---	---

BG-Bulgarien:

Ausschreibungen für analoges Fernsehen zurückgezogen	4
--	---

CZ-Tschechische Republik:

Freispruch für Fernseh-Aktionskünstler	4
--	---

DE-Deutschland:

Bundesverfassungsgericht zur Beteiligung von Parteien am Privatrundfunk	5
---	---

VG Neustadt bestätigt Schleichwerbung in Ostershow	5
--	---

Novelle des Filmförderungsgesetzes	6
------------------------------------	---

Einigung über Höhe der Rundfunkgebühren	6
---	---

KJM fordert Bußgeld gegen „DSDS“	7
----------------------------------	---

FR-Frankreich:

Staatsrat annulliert Abkommen mit zwei digitalen Sendern	7
--	---

Übernahme markanter Elemente eines TV-Spiels und Ausschluss der Parodie	8
---	---

CSA übergeht ablehnende Stellungnahme des BVP und genehmigt die Ausstrahlung eines Fernsehwerbespots	8
--	---

Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen reicht seinen „Methodenbericht“ ein	9
--	---

Bericht über Kino und Wettbewerbsrecht	10
--	----

GB-Vereinigtes Königreich:

Britisches Oberhaus verbietet „politische“ Werbesendung	10
---	----

Regulierer machtlos gegen starke Kürzung des Kinderprogramms	11
--	----

Regulierer schlägt Vereinfachung der Regelungen für die Verteilung von Werbung vor	11
--	----

HR-Kroatien:

Regelwerk für den Fonds zur Förderung von Pluralismus und Vielfalt bei elektronischen Medien	12
--	----

HU-Ungarn:

Nationale Kommunikationsbehörde startet Ausschreibung für Digitalrundfunk	12
---	----

IE-Irland:

Filmsteuererleichterungen beibehalten	13
---------------------------------------	----

Politische und religiöse Werbung im Rundfunk	13
--	----

Neue Vorschriften zu gutem Geschmack und Anstand	14
--	----

IT-Italien:

Teleshopping-Vorschriften geändert	14
------------------------------------	----

MT-Malta:

Freie Meinungsäußerung gegen Schutz der persönlichen Ehre	15
---	----

PL-Polen:

Neue Änderung des polnischen Rundfunkgesetzes verabschiedet	16
---	----

RO-Rumänien:

CNA verhängt Sanktionen wegen Missachtung des Jugendschutzes	17
--	----

SE-Schweden:

Berufungsgericht urteilt über guten Brauch bei der Anerkennung von Autoren	18
--	----

SK-Slowakei:

Pressegesetz verabschiedet	18
----------------------------	----

TR-Türkei:

Schutz für vor 1995 produzierte Filme	19
---------------------------------------	----

VERÖFFENTLICHUNGEN	20
--------------------	----

KALENDER	20
----------	----



INTERNATIONAL

EUROPARAT

Ministerkomitee: Neue Erklärung zu Rundfunkregulierungsbehörden

Am 26. März 2008 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats eine neue Erklärung zur Unabhängigkeit und zu den Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor. Die Verabschiedung der Erklärung erfolgte im Zusammenhang mit der allgemeinen Besorgnis hinsichtlich der Effizienz, mit der die nicht bindenden Texte des Europarats zur Meinungsfreiheit und zu den (neuen) Medien von staatlichen Behörden umgesetzt werden. Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang die Umsetzung der Empfehlung Rec(2000) 23 zur Unabhängigkeit und zu den Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor (siehe IRIS 2001-1: 2) genannt.

In der Präambel zur Erklärung heißt es, dass aus unterschiedlichen Gründen die Leitlinien der Rec(2000) 23 und die zugrunde liegenden Prinzipien nicht in allen Mitgliedstaaten des Europarats „in vollem Umfang in gesetzgeberischer und/oder praktischer Hinsicht beachtet werden“. Es solle daher eine „Kultur der

Unabhängigkeit“ gefördert werden, die für eine unabhängige Regulierung des Rundfunksektors „unverzichtbar“ sei. Als Schlüsselemente für die zu erreichende „Kultur der Unabhängigkeit“ werden „Transparenz, Verantwortlichkeit, klare Kompetenzverteilung und gebührende Beachtung des geltenden Rechtsrahmens“ ausgemacht. Es wird darüber hinaus anerkannt, dass der Rundfunksektor aufgrund der Eigentumskonzentration und der technologischen Entwicklungen insbesondere im Hinblick auf den Digitalrundfunk vor neuen regulatorischen Herausforderungen stehe.

Die Erklärung ruft die Mitgliedstaaten auf, unter anderem Rec(2000) 23 und insbesondere die Leitlinien aus dem dazugehörigen Anhang umzusetzen. Auch wird die Bereitstellung „der rechtlichen, politischen, finanziellen, technischen und sonstigen Mittel [gefordert], die notwendig sind, um ein unabhängiges Funktionieren von Rundfunkregulierungsbehörden zu gewährleisten und dadurch die Gefahr politischer oder wirtschaftlicher Einmischung abzuwenden“.

Die Erklärung lenkt die Aufmerksamkeit der Rundfunkregulierungsbehörden auf die Bedeutung ihres

Das Ziel von IRIS ist die Veröffentlichung von Informationen über rechtliche und rechtspolitische Entwicklungen, die für den europäischen audiovisuellen Sektor von Bedeutung sind. Obwohl wir uns darum bemühen, eine akkurate Berichterstattung zu gewährleisten, verbleibt die Verantwortung für die Richtigkeit der Fakten, über die wir berichten, letztlich bei den Autoren der Artikel. Jegliche in den Artikeln geäußerten Meinungen sind persönlich und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, daß sie die Auffassung der in der Redaktion vertretenen Organisationen wiedergeben.

- **Herausgeber:**
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle
76, allée de la Robertsau
F-67000 STRASBOURG
Tel.: +33 (0) 3 88 14 44 00
Fax: +33 (0) 3 88 14 44 19
E-mail: obs@obs.coe.int
http://www.obs.coe.int/
- **Beiträge und Kommentare an:**
iris@obs.coe.int
- **Geschäftsführender Direktor:**
Wolfgang Closs
- **Redaktion:** Susanne Nikoltchev,

Koordinatorin – Michael Botein, *The Media Center at the New York Law School* (USA) – Harald Trettenbrein, Generaldirektion EAC-C-1 (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission, Brüssel (Belgien) – Alexander Scheuer, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Nico A.N.M. van Eijk, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Jan Malinowski, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – Andrei Richter, Moskauer Zentrum für Medienrecht und Medienpolitik (MZMM) (Russische Föderation)

- **Redaktionelle Berater:**
Amélie Blocman, *Victoires Éditions*
- **Dokumentation:** Alison Hindhaugh
- **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Brigitte Auel – Véronique Campillo – Paul Green – Marco Polo Sàrl – Manuella Martins – Katherine Parsons – Stefan Pooth – Erwin Rohwer – Nathalie-Anne Sturlèse
- **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle (Koordination) – Francisco Javier Cabrera Blázquez & Susanne Nikoltchev, Europäische Audiovisuelle

Informationsstelle – Géraldine Pilard-Murray, Inhaberin des Diploms DESS (*diplôme d'études supérieures spécialisées*) – *Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information*, Universität R. Schuman, Straßburg (Frankreich) – Caroline Bletterer, Inhaberin des Diploms DEA (*diplôme d'études approfondies*) – Geistiges Eigentum, *Centre d'Etudes Internationales de la Propriété Intellectuelle*, Straßbourg (Frankreich) – Deirdre Kevin, Medienwissenschaftlerin, Düsseldorf, Deutschland – Christina Angelopoulos, Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam (die Niederlande) – Nicola Lamprecht-Weißborn, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR), Saarbrücken (Deutschland) – Britta Probol, Logoskop media, Hamburg (Deutschland)

- **Marketing Leiter:** Christian Kamradt
- **Satz:** Pointillés, Hoenheim (Frankreich)
- **Druck:** NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, D-76520 Baden-Baden
- **Layout:** Victoires Éditions

ISSN 1023-8573

© 2008, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich)

Tarlach McGonagle
Institut für
Informationsrecht (IViR)
Universität Amsterdam

möglichen Beitrags zur Wahrung von Pluralismus und Vielfalt im Rundfunksektor. Ganz konkret fordert sie sie auf, „eine unabhängige und transparente Vergabe von Rundfunklizenzen und Überwachung von Rundfunkver-

• **Erklärung des Ministerkomitees zur Unabhängigkeit und zu den Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor, 26. März 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11222> (EN)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11223> (FR)

EN-FR

EUROPÄISCHE UNION

European Commission: DVB-H dem EU-Normenverzeichnis hinzugefügt

Am 17. März 2008 entschied die Europäische Kommission nach enger Abstimmung mit dem Europäischen Parlament und mit Befürwortung des Rates, DVB-H (Digital Video Broadcasting Handheld) dem EU-Normenverzeichnis hinzuzufügen. DVB-H ist ein vom DVB-Konsortium entwickelter offener Standard für Mobilfernsehen. Er ist Teil einer Gruppe von vollständig kompatiblen Standards (mit DVB-S für digitales Satellitenfernsehen, DVB-C für digitales Kabelfernsehen und DVB-T für terrestrisches Digitalfernsehen) und bereits der am weitesten verbreitete Standard in Europa. Er wurde von der europäischen Industrie mit Unterstützung von EU-Forschungsgeldern entwickelt. Der von der Kommission erstellte und im Amtsblatt veröffentlichte Normenverzeichnisenwurf ist für die EU die Grundlage zur Förderung eines harmonisierten Angebots an elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten entsprechend den Bestimmungen von Art. 17 der EG-Richtlinie 2002/21/EG.

Mit diesem Schritt soll die Einführung des Mobilfernsehens beschleunigt werden, wodurch eine Zersplitterung des europäischen Marktes vermieden werden soll. Die Kommission befürchtet, dass ansonsten 27 unterschiedliche nationale Regelungen die Entwicklung von Größenvorteilen verhindern und den breiten Start von Mobilfernsehdiensten bremsen könnten. Die EU-Kommissarin für Informationsgesellschaft und Medien, Viviane Reding, erklärte: „Wir können entweder die globale Führung übernehmen, wie wir es im Bereich Mobiltelefonie auf der Grundlage des von der europäischen

Christina Angelopoulos
Institut für
Informationsrecht (IViR),
Universität Amsterdam

• **„Europaweites Mobilfernsehen: Kommission beschließt Aufnahme der DVB-H Norm in das offizielle EU-Normenverzeichnis“, Pressemitteilung der Europäischen Kommission, IP/08/451, 17. März 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11221>

BG-CS-DA-DE-ET-EL-EN-ES-FR-IT-LV-LT-HU-MT-NL-PL-PT-RO-SK-SL-FI-SV

NATIONAL

BA – Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen

Der *Vijeće Foruma o Digitalnoj zemaljskoj televiziji (DTT) Bosne i Hercegovine* (Rat des Forums von Bosnien-Herzegowina für das digitale terrestrische Fernsehen – DTT Forum BiH) hat am 3. April 2008 in Sarajevo seine regelmäßige Sitzung mit Koordinatoren von fünf

anstaltern im öffentlichen Interesse sicherzustellen“.

Schließlich sieht die Erklärung einen aktiven Beitrag der Zivilgesellschaft und der Medienverantwortlichen zur „Kultur der Unabhängigkeit“ durch eine „genaue Überwachung der Unabhängigkeit dieser Behörden“ vor. So sollen „gute Beispiele für unabhängige Rundfunkregulierung wie auch Verstöße gegen die Unabhängigkeit von Regulierern in die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit“ gerückt werden. ■

Industrie entwickelten GSM-Standards getan haben, oder anderen Regionen den Löwenanteil am versprochenen Mobilfernsehmarkt überlassen. [...] Einfach abzuwarten ist keine Option.“

Der Handlungsdruck wird durch die Tatsache verstärkt, dass 2008 als entscheidendes Jahr für Mobilfernsehen in Europa betrachtet wird. Dies liegt in erster Linie an den Möglichkeiten, die sich aus seltenen und beliebten Sportereignissen wie der Fußball-Europameisterschaft in Österreich und der Schweiz sowie den olympischen Sommerspielen in Peking ergeben. Nach Schätzungen wird Mobilfernsehen langfristig einen Marktwert von bis zu EUR 20 Mrd. erreichen und dabei bis 2011 500 Millionen Kunden bedienen.

Nach der Veröffentlichung der Kommissionsentscheidung im Amtsblatt sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die Nutzung von DVB-H zu fördern. Gleichzeitig ist dieser entschlossene Schritt seitens der EU ein deutliches Signal an Drittstaaten, dass eine Entscheidung zur Mobilrundfunktechnologie dringend ist.

Der Beschluss ist Teil des dreigleisigen Ansatzes der Kommission aus dem letzten Juli. Neben der Entwicklung von gemeinsamen Standards und Interoperabilität umfasst er auch die Schaffung eines günstigen Regulierungsumfeldes und die Bereitstellung des erforderlichen Frequenzspektrums. Der nächste strategische Schritt der Kommission betrifft Leitlinien zu bewährten Praktiken, um den Mitgliedstaaten zu helfen, Mobilfernsehen ohne Verzögerung einzusetzen.

Wenngleich technologische Neutralität im Grunde ein wichtiges Anliegen der Kommission ist, sei darauf hingewiesen, dass in diesem Fall die politischen Alternativen in Bezug auf Marktentwicklung, Notwendigkeit von Größenvorteilen, Interoperabilität und Wahlfreiheit für die Nutzer eine Abweichung von der Norm rechtfertigen.

Der gegenwärtige Status von DVB-H liegt in 20 EU-Ländern zwischen Start und Testphase. ■

Arbeitsgruppen zu verschiedenen Themen abgehalten: Rechtsrahmen, technische Aspekte, sozioökonomische Auswirkungen, Programmgestaltung sowie Präsentation und Förderung. Die Teilnehmer kamen zu dem Schluss, es seien schon Fortschritte bei der Arbeit vom DTT Forum gemacht worden, und unterstützten die Fortsetzung der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen dem

Ministerium für Verkehr und Kommunikation und der *Regulatorna agencija za komunikacije* (Regulierungsbehörde für das Kommunikationswesen – RAK).

Das DTT Forum wurde formal im Mai 2006 gegründet, nahm aber erst im Sommer 2007 seine Arbeit als Ad-hoc-Gremium unter der Schirmherrschaft der RAK auf. Seine Aufgabe ist, die derzeitige Rundfunkumgebung zu analysieren und einen umfassenden Plan für die Umstellung von Analog- auf Digitaltechnik auszuarbeiten. Dabei soll es die verschiedenen strategischen Optionen berücksichtigen, insbesondere das gleichzeitige Bestehen von analogem und digitalem Sende-

betrieb, die schrittweise Abschaltung der analogen Netze und eine Abschaltstrategie.

Das Forum weist klar darauf hin, dass ein landesspezifischer Ansatz in Betracht gezogen wurde: Unter Berücksichtigung der Fragmentierung des Rundfunksektors im Land, der unterentwickelten Werbewirtschaft und des Fehlens finanzieller Mittel für die bestehenden Rundfunksender sei ein frühzeitiger Übergang zum Digitalfernsehen noch keine absehbare Option. Die RAK hat für dieses Vorhaben jedoch bereits einen Plan entworfen, der den Titel „Strategie für den Übergang zum digitalen terrestrischen Fernsehen“ trägt und streng auf der Linie der Schlussakte der regionalen Funkkonferenz der ITU 2006 für die Planung der digitalen terrestrischen Rundfunkdienste in Teilen der Regionen 1 und 3 liegt. ■

Dušan Babić
Medienforscher und
Analyst, Sarajevo

• Informationen über das DTT Forum BiH sind abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=10734>

BS

BG – Ausschreibungen für analoges Fernsehen zurückgezogen

Am 11. März 2008 beendete der Rat für elektronische Medien (CEM) die Ausschreibungen für analoges Fernsehen mit lokaler Reichweite für die Städte Sofia (drei Ausschreibungen), Plovdiv (zwei Ausschreibungen) und Varna (drei Ausschreibungen). Der CEM begründete seine Entscheidung mit der Notwendigkeit, den Prozess der Digitalisierung des Fernsehens in Bulgarien zu fördern.

Die Beendigung der Ausschreibungen bedeutet, dass die sieben Frequenzen, die zurzeit von Telekommunikationsbetreibern mit befristeten Lizenzen auf der Grundlage von § 9a der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes betrieben werden, sofort freigegeben werden müssen. Nach den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes dürfen Betreiber mit befristeten Lizenzen ihre Aktivitäten „bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Ausschreibungen im Einklang mit den Bestimmungen des Radio- und Fernsehgesetzes für die betreffenden Orte“ ausüben. In dieser Hinsicht ist die Entscheidung des CEM als der rechtliche Schlusspunkt des Verfahrens für die ange kündigten Ausschreibungen zu betrachten.

Rayna Nikolova
Rat für elektronische
Medien, Sofia

Auf Druck der Telekombetreiber mit befristeten Lizenzen diskutierte der CEM das Thema bei seiner Sitzung vom 13. März 2008 erneut. Daraufhin nahm er zwar seine Entscheidungen von 2006 zurück, die die Ankündigung von acht Ausschreibungsverfahren betrafen (siehe IRIS 2008-3: 8), nicht jedoch die Entscheidung zur Beendigung der Ausschreibungen vom 11. März 2008. Die Entscheidung des CEM vom 13. März 2008 kann den Telekombetreibern, die in die Ausschreibungen investiert hatten, einen Grund für eine Klage gegen den Rat für elektronische Medien auf der Grundlage des Gesetzes über Schäden durch Staats- oder Gemeindebehörden liefern.

Nach der Entscheidung des Rates erklärten die Vertreter der Telekombetreiber mit befristeten Lizenzen, dass sie die Frequenzen nicht vor Ende 2012 freigeben würden. Das angestrebte Digitalisierungsverfahren könnte sich daher verzögern, wenn der CEM und die Kommission zur Kommunikationsregulierung keine weiteren Schritte unternehmen.

Unterdessen hat einer der Bieter bei den Ausschreibungsverfahren, TV Sedem EAD, bereits beim Obersten Verwaltungsgerichtshof Beschwerde gegen die Entscheidung des CEM über die Beendigung der Ausschreibungen eingelegt. ■

CZ – Freispruch für Fernseh-Aktionskünstler

„Panorama“, eine Sendung, die regelmäßig vormittags im tschechischen öffentlich-rechtlichen Fernsehen ausgestrahlt wird, vermittelt Bilder von tschechischen Urlaubsgebieten. Am 17. Juni 2007 trauten die Zuschauer jedoch kaum ihren Augen, als die Aufnahmen einer Atombombenexplosion in einer Landschaft des Riesengebirges gezeigt wurde. Einigen Mitgliedern einer informellen Gruppe von Aktionskünstlern – Studenten von Kunsthochschulen – mit dem Namen „Ztohoven“ war es gelungen, sich zwischen eine ferngesteuerte Kamera und das Sendezentrum zu schalten und so ihre vorbereitete, realistisch wirkende Animation live ins Fernsehen zu übertragen. Nach eigenen Angaben wollte die Gruppe mit dieser Aktion auf den manipulativen Charakter von Medien und besonders vom Fernsehen hinweisen. In einem Interview hatten drei Mitglieder der Gruppe kürzlich erklärt, dass ihre Arbeit ein Appell an die Menschen

sei, nicht abzustumpfen. Ziel sei es nicht nur gewesen, die Zuschauer zu schockieren, sondern auch die virtuelle „Realität“ aufzuzeigen, die in den Medien dargestellt werde, die aber der Wirklichkeit nicht entspreche.

Der Fernsehsender erstattete Strafanzeige gegen die Mitglieder der Gruppe Ztohoven. Ihnen wurde die „Verbreitung alarmierender Nachrichten“ vorgeworfen. Dies stellt eine Straftat nach § 199 des Strafgesetzbuches (Gesetz Nr. 140/1961) dar, welche mit bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet wird. Das Bezirksgericht in Trutnov hat die sieben Aktionskünstler, die die Bilder der vermeintlichen Atombombenexplosion im Riesengebirge ins Frühstückfernsehen eingespeist hatten, jedoch mit Urteil vom 25. März 2008 freigesprochen. Zur Begründung führte die Richterin an, dass niemand in Panik versetzt worden sei. Der Tatbestand sei daher nicht erfüllt worden. Der Staatsanwalt hatte gefordert, dass die Angeklagten zu 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt werden. Er kann das Urteil noch anfechten. ■

Jan Fučík
Rundfunkrat, Prag

DE – Bundesverfassungsgericht zur Beteiligung von Parteien am Privatrundfunk

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Urteil vom 12. März 2008 zu der Frage Stellung genommen, ob und in welchem Umfang sich Parteien an privaten Rundfunkunternehmen beteiligen dürfen. Im Rahmen eines von 232 Bundestagsabgeordneten beantragten Normenkontrollverfahrens erklärte das Gericht eine Bestimmung des hessischen Privatrundfunkgesetzes (HPRG) für verfassungswidrig, wonach die Zulassung zur Rundfunkveranstaltung weder politischen Parteien oder Wählergruppen noch Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien oder Wählergruppen beteiligt sind, erteilt werden darf (siehe § 6 Abs. 2 Nr. 4 HPRG).

Die Richter begründeten ihre Entscheidung damit, dass der Gesetzgeber, dem gemäß Art. 5 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz (GG) die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit mittels einer Ordnung obliege, die die Meinungsvielfalt sicherstellt, zwar einerseits einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Regelung der Zulässigkeit der Beteiligung von Parteien am Privatrundfunk habe, da jede politische Instrumentalisierung des Rundfunks ausgeschlossen werden müsse. So stünde es ihm frei, den Parteien die Zulassung zur Veranstaltung von Privatrundfunk zu verwehren, soweit sie bestimmenden Einfluss auf die Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen könnten.

Andererseits stelle ein absolutes Beteiligungsverbot für Parteien an privaten Rundfunkveranstaltern, bei

Caroline Hilger
Saarbrücken

• Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 2008 (Az.: 2 BvF 4/03), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11224>

DE

DE – VG Neustadt bestätigt Schleichwerbung in Ostershow

Das Verwaltungsgericht Neustadt hat mit Urteil vom 15. Februar 2008 die Entscheidung der Landeszentrale für Medien und Kommunikation Rheinland Pfalz (LMK) bestätigt, nach der in der am 8. April 2006 von Sat.1 ausgestrahlten Live-Sendung „Jetzt geht’s um die Eier – Die große Promi-Oster-Show“ gegen das Verbot der Schleichwerbung, § 1 Abs. 2 Landesmediengesetz in Verbindung mit § 7 Abs. 6 S. 1 Rundfunkstaatsvertrag, verstoßen worden war (siehe IRIS 2007-6: 9). Im Verlauf der Sendung war unter anderem ein übergroßer goldfarbener Osterhase mit rotem Halsband und Schriftzug der Herstellerfirma sowie Bannerwerbung ins Bild gebracht worden.

Die Gesellschaft Sat.1 hatte sich insbesondere darauf berufen, dass sie nicht Veranstalterin der Sendung gewesen sei. Die Verantwortlichkeit für die Organisation und Durchführung der Sendung habe vielmehr bei einem Veranstaltungs- und Vermarktungsunternehmen gelegen, das auch die Akquisition von Werbepartnern durchgeführt habe.

Nicola
Lamprecht-Weißenborn
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

• Pressemitteilung der LMK (Nr. 9/2008) vom 6. März 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11225>

DE

dem noch nicht einmal die tatsächliche Möglichkeit der Einflussnahme berücksichtigt werde, keine zulässige gesetzgeberische Ausgestaltung der Rundfunkfreiheit dar. Vielmehr verfehle das Verbot jeglicher mittelbarer und unmittelbarer Beteiligung von Parteien an privaten Rundfunkveranstaltern die gesetzgeberische Aufgabe, die betroffenen Rechtspositionen, d.h. jene der Parteien, Rundfunkunternehmen und Bewerber um Rundfunkzulassung, im Rahmen der Ausgestaltung der Rundfunkordnung angemessen zu berücksichtigen. Die Verfassungsrichter führten hierzu weiter aus, dass Parteien durch ein solches absolutes Beteiligungsverbot in ihrem Recht aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 S. 1 GG auf Mitwirkung an der politischen Willensbildung durch Ausübung der Kommunikationsfreiheiten und demnach auch der Rundfunkfreiheit in erheblichem Umfang beeinträchtigt seien. Das Verbot zwingt sie bei auch nur sehr geringfügiger Beteiligung, ihre Anteile zu veräußern, unabhängig davon, ob sie dabei überhaupt Einfluss auf das jeweilige Rundfunkunternehmen ausüben könnten.

Hingegen sei der Beitrag eines derartigen Verbotes zur Sicherung der Meinungsvielfalt kaum feststellbar, da nicht ersichtlich sei, dass auch Minderheitsbeteiligungen ohne Möglichkeiten zu bestimmendem Einfluss eine Gefährdung der Meinungsvielfalt im Rundfunk bewirken könnten. Daher stünden die für die politischen Parteien eintretenden Nachteile auch bei Berücksichtigung der weitreichenden Ausgestaltungsermächtigung des Gesetzgebers zum Maß der Förderung der mit der Regelung verfolgten Ziele außer Verhältnis.

Das Land Hessen ist aufgrund dieser Entscheidung dazu verpflichtet, bis zum 30. Juni 2009 eine verfassungsgemäße Neuregelung zu erlassen. ■

Das Gericht sah in Sat.1 die richtige Adressatin der Beanstandungsverfügung, da sie für die Ausstrahlung der Fernsehsendung in ihrem Programm verantwortlich gewesen sei und die Fernsehübertragung durch ihr Produktionsteam technisch durchgeführt habe. Zur bestrittenen Frage der Werbeabsicht stellte das Gericht zunächst fest, dass die Show mit einer Auftragsproduktion gleichzusetzen sei. Sat.1 habe daher als Auftraggeberin durch entsprechende Vertragsgestaltung für die Einhaltung der rundfunkrechtlichen Ge- und Verbote Sorge tragen müssen. Dass dies nicht erfolgt sei, wertete das Gericht als Indiz für gegebene Werbeabsicht. Auch sei die Werbung von vornherein Teil des Gesamtkonzepts der Veranstaltung gewesen. Die Einblendungen seien weder aus dramaturgischen Gründen notwendig noch zu Informationszwecken unvermeidbar gewesen. Einen Vergleich mit Sport- oder Kulturveranstaltungen, im Rahmen derer oftmals ähnliche Werbeträger verwendet werden, lehnte das Gericht ab, da die Sendung von vornherein auf die Übertragung im Programm der Klägerin konzipiert, geplant und ausgerichtet gewesen sei. Eine Irreführung der Zuschauer über den Zweck der Darstellung erkannte das Gericht in dem zu Dekorationszwecken aufgestellten überdimensionalen Osterhasen, dessen Werbebezug durch die Bannerwerbung verstärkt worden sei. ■

DE – Novelle des Filmförderungsgesetzes

Am 5. März hat der Bundesbeauftragte für Kultur und Medien (BKM) einen Vorentwurf zur Novellierung des Gesetzes über Maßnahmen zur Förderung des deutschen Films (Filmförderungsgesetz – FFG) vorgelegt (siehe IRIS 2004-1: 10 und IRIS 2003-5: 14). Als Auftakt zur Gesetzesnovelle hatte im Dezember 2007 bereits ein „Runder Tisch“ stattgefunden, an dem Vertreter der Filmwirtschaft (Produzenten-, Kino-, Verleiher- und Kreativenverbände), Bundestagsabgeordnete, Vertreter der Länder, der Filmförderungsanstalt sowie Länderförderer auf Einladung des BKM teilnahmen. Bis zum 18. März 2008 konnten Interessierte nun Stellungnahmen zum Vorentwurf abgeben.

Das FFG regelt auf Bundesebene die Filmförderung durch die Filmförderungsanstalt (FFA). Wesentliche Änderungen des Gesetzes sind etwa bei den Sperrfristen für geförderte Werke vorgesehen. So soll eine Auswertung durch On-Demand-Dienste nicht mehr nach zwölf, sondern wie bei der Bildträgerauswertung (Video, DVD) bereits nach sechs Monaten möglich sein. Die Sperrfrist fürs Bezahlfernsehen soll von 18 auf zwölf Monate, beim frei empfangbaren Fernsehen von 24 auf 18 Monate nach regulärer Erstaufführung verringert werden.

Darüber hinaus sind eine Reihe von Änderungen bei den Kriterien und dem Umfang von Förderhilfen geplant. Bei der Referenzfilmförderung etwa sollen zukünftig Filme mit geringen Herstellungskosten (unter EUR 1 Mio.) Kinder- und Erstlingsfilmen gleichgestellt werden. Der Bescheid über die Zuerkennung einer Förderungshilfe soll gleichzeitig aber mit zusätzlichen Auflagen (betreffend die Grenzen der Auswertung durch Fernsehveranstalter sowie eine angemessene Auswertung im Kino) verbunden werden.

**Nicola
Lamprecht-Weißborn**
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **Vorentwurf zur FFG-Novelle, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11226>

DE

DE – Einigung über Höhe der Rundfunkgebühren

Die Ministerpräsidenten der Länder haben sich Anfang März 2008 auf eine Erhöhung der Rundfunkgebühren für die Periode 2009 bis 2012 verständigt (siehe IRIS 2008-2: 10). Auf der Basis des Vorschlags der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und der Beratungen mit den Anstalten soll die Fernsehgebühr um EUR 0,95 auf dann EUR 17,98 steigen. Auch die Landesmedienanstalten werden an der Erhöhung wieder teilhaben.

Damit stehen die Grundzüge des 11. Rundfunkänderungsstaatsvertrages (RÄStV) fest. Allerdings wird derzeit noch diskutiert, wie der Finanzausgleich inner-

Alexander Scheuer
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● **16. Bericht der KEF, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11227>

DE

Weitgehende Neuerungen soll es auch für die Referenzförderung von Kurzfilmen geben. Im Rahmen von Projektfilmförderungen sollen zukünftig regelmäßig nur dann Förderungshilfen – in Form von bedingt rückzahlbaren zinslosen Darlehen von bis zu EUR 1 Mio. – gewährt werden, wenn die Höhe der Förderungshilfe in angemessenem Verhältnis zur Höhe der voraussichtlichen Herstellungskosten stehen und im Rahmen einer Gesamtwürdigung als gerechtfertigt erscheinen. Mindestbeteiligungsquoten für die Förderung von Gemeinschaftsproduktionen soll es hier nicht mehr geben. Die Förderungshilfen für Drehbuchautoren sollen zukünftig bis zu EUR 30.000 (in besonderen Fällen bis zu EUR 50.000) betragen. Sogenannte „Treatments“ (Kurzfassungen vom eigentlichen Drehbuch) sollen ebenso mit bis zu EUR 10.000 gefördert werden können.

Die von Kinos und der Videowirtschaft (einschließlich Video-on-Demand-Dienste) zur Finanzierung der Filmförderung zu entrichtende Filmabgabe wird nach dem Entwurf beibehalten, für die Videowirtschaft aber zukünftig an einen Mindestnettoumsatz von EUR 50.000 geknüpft. Für Fernsehveranstalter bleibt es bei der Pflicht, ihren Förderbetrag durch Vereinbarungen mit der FFA zu regeln (siehe IRIS 2008-2: 9). Gleiches soll für sogenannte „Programmvermarkter“ gelten, also für Anbieter, die auf digitalem Weg entgeltlich Filmangebote mit dem Ziel zusammenfassen, diese Angebote als Gesamtangebot zugänglich zu machen und über die Auswahl für die Zusammenfassung entscheiden.

Bei der Verwendung der Mittel ist ein neuer Verteilungsschlüssel vorgesehen. So soll etwa anteilsmäßig weniger Geld der Referenzfilmförderung zuteil werden, ein erhöhter Anteil aber etwa in die Absatzförderung fließen.

Ein endgültiger Gesetzentwurf soll dem Bundestag im Sommer dieses Jahres vorgelegt werden; das neue FFG soll bereits zum 1. Januar 2009 in Kraft treten. ■

halb der der ARD zugehörigen Landesrundfunkanstalten zukünftig ausgeformt werden kann. Aufseiten der Intendanten finden hierzu Gespräche statt, seitens der Medienpolitik wird mit einem entsprechenden internen Vorschlag gerechnet; daneben soll die KEF einen Bericht zur Finanzstruktur vorlegen. Sie hatte in ihrem 16. Bericht insbesondere auf die Probleme einzelner Anstalten hingewiesen, ihre Aufgaben ausreichend finanzieren zu können.

Der 11. RÄStV wird sich voraussichtlich ausschließlich mit diesen Fragen befassen; die Ministerpräsidenten haben diesen Weg nicht zuletzt mit Blick auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom September 2007 gewählt (siehe IRIS 2007-9: 8). Noch nicht zur Entscheidung steht an, welche Grundlage die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Zukunft haben soll. ■

DE – KJM fordert Bußgeld gegen „DSDS“

Die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) hat in ihrer Sitzung vom 19. Februar 2008 gegen das TV-Format „Deutschland sucht den Superstar“ (kurz „DSDS“) von RTL wegen erneuter Verstöße gegen die Jugendschutzbestimmungen ein Bußgeld in Höhe von EUR 100.000 gemäß § 16 Nr. 8 in Verbindung mit § 24 Abs. 3 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV; siehe IRIS 2002-9: 15) in Verbindung mit §§ 35 ff. des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) gefordert.

Laut KJM sei es in den (Wiederholungen der) Sendungen am 26. Januar, 27. Januar, 2. Februar und

Nicole Spoerhase-Eisel
Institut für Europäisches
Medienrecht (EMR),
Saarbrücken/Brüssel

● Pressemitteilung (5/2008) der KJM vom 19. Februar 2008, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11228>

DE

FR – Staatsrat annulliert Abkommen mit zwei digitalen Sendern

In zwei Urteilen vom 5. März 2008 hat der *Conseil d'Etat* (Staatsrat) Abkommen zwischen zwei digitalen terrestrischen Musiksendern – Virgin 17 und W9 – und dem *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) sowie die damit verbundenen Sendegenehmigungen aufgehoben; Grund hierfür sind Unregelmäßigkeiten bei der Festlegung der Modalitäten zur Ausstrahlung von audiovisuellen und französischsprachigen Werken. Gemäß Art. 27 des Gesetzes vom 30. September 1986 sind die Sender gehalten, „insbesondere während der Hauptsendezeit mindestens 60 Prozent europäische Filme und audiovisuelle Werke sowie 40 Prozent französischsprachige Werke auszustrahlen“. Aus Art. 14 Abs. 4 der Durchführungsvorschrift zu dieser Vorschrift vom 17. Januar 1990 geht hervor, dass für die terrestrischen Digitalfernsehangebote die Hauptsendezeit je nach der Art und der Programmgestaltung des Senders in den Vereinbarungen und Pflichtenheften festgelegt wird. Im vorliegenden Fall war in der Vereinbarung zwischen Virgin 17 und dem CSA festgelegt, dass die Hauptsendezeit zwischen 7.00 und 24.00 Uhr liegt; dabei sind mindestens 75 Prozent der Sendezeit Musikwerken vorbehalten, ohne dass eine genaue Aufteilung über den Tag vorgegeben wäre. Obwohl nun im Programmplan vorgesehen war, die nicht-musikalischen Programme über den ganzen Tag zu verteilen, wurden sie lediglich zwischen 18.00 und 23.00 Uhr ausgestrahlt. Aus diesem Grunde hatten sich konkurrierende Betreiber an den Staatsrat gewandt und ihrer Verwunderung darüber Ausdruck verliehen, dass Virgin 17 nicht mehr als Musiksender arbeite, sondern stattdessen einem „Mini-Vollprogrammsender“ gleiche, der in Bezug auf die Werbeeinnahmen in Konkurrenz zu ihnen stehe. Der Staatsrat vertrat die Auffassung, die

Amélie Blocman
Légipresse

● Staatsrat (5. und 4. Unterabteilung), 5. März 2008 – Virgin 17, und Staatsrat (5. und 4. Unterabteilung), 5. März 2008 – W9

3. Februar 2008 im Tagesprogramm zur Gefahr von Entwicklungsbeeinträchtigungen von Kindern unter zwölf Jahren gekommen. Denn durch das degradierende Jury-Verhalten und die redaktionelle Gestaltung der Casting-Auftritte bei „DSDS“ seien die Kandidaten gezielt vor einem Millionenpublikum der Lächerlichkeit preisgegeben worden. Daneben kritisierte die KJM, dass RTL es trotz wiederholter Aufforderung unterlassen habe, das Format vor der Ausstrahlung der Freiwilligen Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) zur präventiven Prüfung vorzulegen. Die endgültige Festlegung des Bußgeldes kann erst nach der gesetzlich vorgesehenen Anhörung des Senders erfolgen. RTL wurde zudem aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die beanstandeten Clips aus den Internetplattformen entfernt werden. ■

strittige Vereinbarung lasse dem Fernsehanbieter die Möglichkeit, abends ausschließlich audiovisuelle Werke zu senden, mit denen er eine größere Zuschauerzahl als mit Musiksendungen erreichen könne. Die Vereinbarung beinhalte zudem eine Festlegung der Hauptsendezeit, die eindeutig nicht mit den Regeln vereinbar sei, denen sie die Programmgestaltung des Dienstes im Übrigen unterwerfe; sie missachte demzufolge die oben genannten gesetzlichen Bestimmungen.

Im zweiten Fall betreffend den Sender W9 hatte sich der Staatsrat mit der gleichen Frage zu befassen: Konkurrierende Sender beanstandeten Änderungen, die im Rahmen eines Vertragszusatzes vom 15. März 2005 an der Vereinbarung des Senders mit dem CSA vorgenommen worden waren. Unter Beibehalt der Festlegung der Hauptsendezeit (7.00 bis 24.00 Uhr) wurden im Vertragszusatz die Sendebedingungen des Dienstes maßgeblich geändert und damit der ursprüngliche Charakter als Musiksender deutlich aufgeweicht. Während die Definition der Art des Angebots sowie die Verpflichtung, einen Großteil der Sendezeit Musikwerken zu widmen, beibehalten wurden, hob der Vertragszusatz die Verpflichtung auf, 50 Prozent Videoclips auszustrahlen, und erlaubte stattdessen die Ausstrahlung von mehr als 51 Spielfilmen pro Jahr; die Begrenzung auf 104 Ausstrahlungen oder Wiederausstrahlungen insgesamt blieb dabei unberührt. Die neuen Programmregeln ließen dem Fernsehanbieter damit die Möglichkeit, abends ausschließlich nicht-musikalische Sendungen von gleicher Art wie die der Vollprogrammsender auszustrahlen. Das Ergebnis war das gleiche wie für Virgin 17: Der Sender wurde zu einem „Mini-Vollprogrammsender“, ohne dabei auf einen Teil seiner ursprünglichen Vergünstigungen verzichten zu müssen. Aus selbigen Gründen hielt der Staatsrat somit die Vertragsklausel zur Festlegung der Hauptsendezeit eindeutig für unangepasst in Bezug auf die Art der Programmgestaltung. Die Aufhebung der Vereinbarungen von Virgin 17 und W9 wurde ausgesprochen, gilt jedoch erst ab dem 1. Juli 2008. ■

FR – Übernahme markanter Elemente eines TV-Spiels und Ausschluss der Parodie

Am 5. März 2008 fällte das *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) von Paris ein interessantes Urteil in einem Rechtsstreit, in dem es um die „Entlehnung“ von Elementen einer TV-Spielshow durch eine andere ging. Im vorliegenden Fall hatten der Urheber und der Produzent von „Fort Boyard“, einer bekannten Abenteuershow, die seit 16 Jahren vom öffentlich-rechtlichen Sender France 2 ausgestrahlt wird, Endemol, den Produzenten der Spiel- und Reality-TV-Show „1^{re} Compagnie“, die im Jahr 2005 zwei Monate lang auf TF1 gesendet worden war, wegen Verletzung der Urheberrechte verklagt. Sie warfen Endemol vor, am 28. Februar 2005 vier Sendeminuten ausgestrahlt zu haben, die ausdrücklich von Fort Boyard inspiriert waren. Das Gericht stellte fest, dass lediglich bestimmte Elemente übernommen worden waren, nämlich die Musik, die Namen der Personen, das Vorhandensein von Schlüsseln, der Titel („Fort Guyane“) und insbesondere der Spielablauf, der darin besteht, Prüfungen zu bestehen, um an die Schlüssel zu gelangen. Die Beklagten machten für sich die Privilegierung der Parodie gemäß Art. L. 122-5-4° des *Code de la propriété intellectuelle* (Gesetz über das geistige Eigentum – CPI) geltend, derzufolge der Urheber nach der Verbreitung des Werks unter Berücksichtigung der Gesetze des Genres folgende

Amélie Blocman
Légipresse

• TGI Paris (3. Kammer, 3. Abteilung), 5. März 2008, SA Adventure line productions u. a. gegen Endemol France u. a.

FR – CSA übergeht ablehnende Stellungnahme des BVP und genehmigt die Ausstrahlung eines Fernsehwerbespots

Das *Bureau de Vérification de la Publicité* (Aufsichtsbüro für Werbung – BVP) ist ein Organ zur Selbstkontrolle der französischen Werbung. Zweck des Organs ist es, im Interesse der Werbetreibenden, der Konsumenten und der Öffentlichkeit auf eine lautere, wahrheitsgetreue und verantwortungsvolle Werbung hinzuwirken. Das BVP setzt sich aus Werbetreibenden zusammen, die eine Berufsethik festlegen, indem sie Regeln zur Selbstkontrolle vorgeben und damit eine über die reine Anwendung der bestehenden Regelungen hinweg vorbildliche Werbung erreichen wollen. Im Alltag überwacht das Organ die Einhaltung dieser Regeln und gibt dabei insbesondere im Vorwege Stellungnahmen zu allen Fernsehwerbespots ab, die ausgestrahlt werden sollen.

Anfang April 2008 kam es zu einer kleineren Meinungsverschiedenheit bezüglich eines Werbespots der Leclerc-Supermärkte für den Verkauf von nicht erstattungsfähigen Arzneimitteln. Das BVP hatte die Ausstrahlung eines Werbespots, den er als „herabsetzend“ beurteilte, abgelehnt, weil im Werbespot mit Off-Stimme die Botschaft zu hören war: „Nicht erstattungsfähige Medikamente werden zunehmend teurer. Leclerc fordert, dass seine Apotheker diese nicht erstattungsfähigen Medikamente zu Leclerc-Preisen verkaufen kön-

Elemente nicht untersagen kann: „[...] die Parodie, die Nachahmung und die Karikatur, unter Berücksichtigung der Regeln des jeweiligen Genres“. Das Gericht verwies darauf, dass bei einem abgeleiteten Werk, damit es als Parodie eingestuft werden kann, humoristische Züge vorliegen müssen, jegliche Verwechslungsmöglichkeit mit dem parodierten Werk vermieden werden und gewährleistet sein muss, dass das parodierte Werk sofort zu identifizieren ist. Im vorliegenden Fall waren, so die Richter, zwei Kriterien eindeutig erfüllt, weil die strittige Sendung eindeutig zu erkennen gab, dass es sich um die Sendung „Fort Boyard“ handelte, und keine Gefahr der Verwechslung zwischen diesen beiden Sendungen bestand. Zudem ist die Sendung „1^{re} Compagnie“ selbst eine Parodie militärischer Trainingscamps. Mit der Entlehnung markanter Elemente der Sendung „Fort Boyard“ verfolgte der Urheber der strittigen Sendung jedoch weder eine humoristische noch parodierende Absicht, da es weder Rätsel noch Indizien gegeben habe und auch kein Geld zu gewinnen war. Das Einfügen von Elementen der Originalsendung diente dazu, der Sendung Dynamik und Rhythmus zu verleihen. Die Entlehnung war nach Ansicht der Richter somit ausschließlich parasitärer Art; ein humoristischer Ansatz sei nicht zu erkennen, sondern lediglich der Zweck, aus der Bekanntheit der Originalsendung Nutzen zu ziehen. Der dem Urheber der Originalsendung aufgrund der Verletzung seines Urheberpersönlichkeitsrechts entstandene Schaden wurde auf EUR 25.000 festgesetzt, der Vermögensschaden der klagenden Produktionsgesellschaft auf EUR 50.000. ■

nen.“ In seiner Mitteilung vom 4. April hingegen kündigte der *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (französische Rundfunkaufsichtsbehörde – CSA) an, er werde sich von seiner Seite aus einer Ausstrahlung dieses Werbespots nicht widersetzen. Zum ersten Mal seit dem 1. Januar 2007, dem Zeitpunkt, ab dem er gemäß der Verordnung vom 7. Oktober 2003 zur Änderung der Verordnung vom 27. März 1992 für den Werbereich zuständig ist, sah sich der CSA aufgefordert, sich zur Werbekampagne eines Vertriebsunternehmens zu äußern. Nach Gesprächen mit dem BVP erklärte der CSA, bei dem Werbespot handele es sich nicht um politische Werbung, die per Gesetz vom 30. September 1986 verboten ist, und seine Ausstrahlung im Fernsehen stehe nicht im Widerspruch zur besagten Verordnung vom 27. März 1992. Der CSA vertrat zudem die Ansicht, die Werbebotschaft enthalte kein Element, welches dem Image der Pharmaindustrie oder dem Berufsbild eines Apothekers schade. Der Werbespot wurde somit auf M6 und TF1 gesendet, obwohl der BVP einen ablehnenden (jedoch nicht bindenden) Bescheid erteilt hatte, denn nur der CSA kann letzten Endes die Ausstrahlung eines Werbespots verbieten. Ein Pharmaverband sowie zwei Apothekergewerkschaften klagten umgehend beim *Tribunal de grande instance* (Landgericht – TGI) von Colmar, um ein Verbot dieses Werbespots, den sie als irreführend und übertrieben werteten, zu erreichen.

Gleichzeitig schließt jetzt der BVP seine 2005 auf Initiative mehrerer Verbände begonnene Umgestaltung

ab; die Verbände hatten eine Reform der Werberegulierung und ihre Öffnung gegenüber der Zivilgesellschaft gefordert. Der Prozess war anlässlich des Umweltgipfels (*Grenelle de l'Environnement*) beschleunigt worden, im Verlaufe dessen die Frage nach einer „verantwortungsbewussten Werbung“ erörtert worden war. Die Teilnehmer hatten sich darauf geeinigt, vom Prinzip der Selbstkontrolle zu einem Prinzip der Koregulierung der Werbung überzugehen. Vor diesem Hintergrund wurden drei entscheidende Neuerungen beschlossen. Zum einen wird die aktuelle Beratungskommission durch einen neuen, paritätisch besetzten Werberat ersetzt, der aus 18 Mitgliedern besteht (neun Vertreter aus dem Kommunikationssektor, sechs von Verbraucher- und drei aus Umweltverbänden). Zum anderen wurde eine „Charta der umweltbewussten Werbung“ von Werbetreibenden,

Amélie Blocman
Légipresse

● **Le CSA ne s'oppose pas à la diffusion de la campagne publicitaire télévisée des centres E. Leclerc** (Der CSA erlaubt die Ausstrahlung eines Fernsehwerbespots der E-Leclerc Supermärkte); Pressemitteilung des CSA vom 4. April 2008, abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11229>

FR

FR – Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen reicht seinen „Methodenbericht“ ein

Wie der von Präsident Nicolas Sarkozy eingerichtete und vom Abgeordneten Jean-François Copé geleitete Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen angekündigt hatte (siehe IRIS 2008-4: 14), überreichte er am 16. April 2008 einen Zwischenbericht, den sogenannten „Methodenbericht“. Copé erklärte eingangs, das Aufgabenfeld und die Ziele des Ausschusses gingen „erheblich über die Frage nach dem Wegfall der Werbung und nach der Finanzierung“ hinaus: Es gehe in Wirklichkeit darum, ein „neues Modell für das öffentlich-rechtliche Fernsehen des 21. Jahrhunderts in seiner Entwicklung, seinen Inhalten und seiner Führung zu erfinden“. Unter Verweis auf die Themen der vier Arbeitsgruppen des Ausschusses und die grundsätzliche Organisation ihrer Arbeit stellt der Methodenbericht eine Reihe von „Arbeitshypothesen“ auf, die entsprechend den jeweiligen Arbeitsgruppen unterteilt sind. Mit Blick auf das „Entwicklungsmodell“ appelliert der Ausschuss an France Télévisions, sein Programmangebot auf allen Trägern (Internet, 3G-Handys, VoD etc.) auszubauen, was mittel- und langfristig zu Einnahmen führen könnte, auch wenn hierfür zuerst Ausgangsinvestitionen vonnöten seien. Im Bereich „Kulturelles und Schöpferisches“ soll das öffentlich-rechtliche Fernsehen in diesem Sinne den Franzosen ein globales Angebot mit erweiterten Inhalten anbieten und sich als Ort der „Risikofreude, der Innovation und der Forschung“ erweisen. Der Bereich „Unternehmensführung“ wird als Anlass gesehen, eine Umwandlung von France Télévisions in ein „einheitliches Unternehmen“ vorzunehmen

Amélie Blocman
Légipresse

● **Commission pour la nouvelle télévision publique : Rapport de méthode, présenté au Président de la République par Jean-François Copé le 16 avril 2008** (Ausschuss für ein neues öffentlich-rechtliches Fernsehen: Methodenbericht, am 16. April 2008 dem französischen Staatspräsidenten überreicht), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11231>

FR

NGOs und der Regierung unterzeichnet, die sich damit verpflichteten, sämtliche Werbekampagnen mit umweltpolitischem Hintergrund dem BVP zur Stellungnahme zu unterbreiten. Und schließlich wird eine neunköpfige Jury für das Berufsethos im Werbesektor geschaffen (Mitglieder des BVP und des paritätisch besetzten Rates), die von Privatpersonen, Verbänden oder Unternehmen angerufen werden kann, wenn sie der Meinung sind, eine Werbekampagne verletze die Regeln der Ethik. Die Beschlüsse der Jury werden veröffentlicht und können Anlass zu Anträgen auf Einstellung der Ausstrahlung geben. Laut dem Präsidenten des BVP, Jean-Pierre Teyssier, wird die Rolle dieser Jury als Bindeglied zwischen Öffentlichkeit und Werbetreibenden wichtig sein, um auf eine neue Stufe der Regulierung zugunsten einer zunehmend verantwortungsbewussten Werbung, zu der man sich öffentlich verpflichtet hat, zu gelangen. Der BVP kündigte seine Bereitschaft an, seinen Namen zu ändern, um damit die neue Arbeitsweise besser zu vermitteln. ■

men (anstelle der 49 bestehenden Gesellschaften), das einem Präsidenten unterstehen soll, dessen Amtszeit sich mit der Geltungsdauer des Ziel- und Mittelvertrags decken würde, der alle fünf Jahre mit dem Staat ausgehandelt wird. Die Arbeitsgruppe „Geschäftsmodell“, deren Ergebnisse am gespanntesten erwartet wurden, betont einfühend, wie wichtig es sei, sich auf keine These festlegen zu lassen, da die „Schlussfolgerungen zu den Entwicklungs-, Kultur- und Unternehmensführungsmodellen letztendlich genau zeigen, welche Mittel zu mobilisieren sind“. So hält es der Ausschuss für notwendig, eine schrittweise Umsetzung des vom französischen Präsidenten im Januar angekündigten Werbeverbots zu bevorzugen. Eine erste Etappe ist für 2009 vorgesehen und gilt für einen Zeitraum, der mit Vollendung des Übergangs zur Digitalära Ende 2011 abgeschlossen sein soll. Bis dahin spricht sich der Ausschuss dafür aus, 150 Millionen Euro entsprechend den entgangenen Werbeeinnahmen aus 2008 bereitzustellen – gibt jedoch nicht die genauen Modalitäten an („über die Abrechnungsmodalitäten wird die Regierung befinden, die insoweit allein zuständig ist“). Angesichts dieser Schlussbemerkung wurden zahlreiche besorgte und kritische Stimmen laut. So bemängelten die sozialistischen Mitglieder des Ausschusses, es fehle ein finanzielles Konzept mit Blick auf das Werbeverbot, wandten sich jedoch gleichzeitig vehement gegen das „Tabu“ einer möglichen Gebührenerhöhung, wie sie von den Gewerkschaften der Film- und Fernsehproduzenten gefordert wurde. Der französische Staatspräsident hatte sich dazu verpflichtet, die Gebühren nicht zu erhöhen ... Auch die Gewerkschaften von France Télévisions kritisierten den Methodenbericht als „leere Worthülse“, der auf ökonomischer Ebene alles im Unklaren lasse, während der öffentlich-rechtliche audiovisuelle Bereich ihrer Meinung nach in „großer Gefahr“ schwebte. Bleibt zu hoffen, dass die Besorgnis mit Übergabe des endgültigen Berichts, den der Ausschuss für den 25. Juni 2008 ankündigt, ausgeräumt werden kann. ■

FR – Bericht über Kino und Wettbewerbsrecht

Zum Abschluss ihrer im September 2007 übernommenen Mission überreichten Anne Perrot und Jean-Pierre Leclerc der französischen Ministerin für Wirtschaft und der Ministerin für Kultur ihre Abschlussberichte zum Verhältnis zwischen Kino und Wettbewerbsrecht. Zweck der Mission war es, Antworten zu finden auf konkrete Besorgnisse unter anderem im Hinblick auf das Kino: Voraussetzungen für die Erstaufführung von Filmen im Kinosaal, Befürchtungen hinsichtlich Preiskriegen und Debatten rund um die Dauer-Kinokarten, Auswirkungen der partiellen Annullierung des Kodex für gute Verhaltenspraxis zwischen Kinobetreibern und Verleihern durch den Wettbewerbsrat, Konflikte zwischen subventionierten kommunalen Kinos und privaten Kinos, Fragen zur Zukunft der Genehmigungsverfahren zur Eröffnung von Multiplexkinos etc.

Nach einem ausführlichen Dialog mit allen Beteiligten (Urheber, Produzenten, Verleiher, Kinobetreiber und Fachleute) legten die Berichterstatter einen ersten Berichtsteil vor, in dem es darum geht, wie die Wettbewerbsregeln mit den speziell für das Kino geltenden Bestimmungen kombiniert werden können; in einem zweiten Teil untersuchen sie konkret die verschiedenen Wettbewerbsformen auf den Kinomärkten und in den verschiedenen Medien und formulieren Vorschläge zur Lösung der aufgezeigten Probleme. Dabei bestätigen sie insbesondere, dass die Anwendung des Wettbewerbsrechts im Kinosektor sinnvoll ist, unterstreichen aber die Möglichkeit, falls nötig spezielle Bestimmungen zu erlassen, die den Besonderheiten und speziellen Eigenheiten des Kinosektors Rechnung tragen, beispielsweise in Form von Ausnahmeverordnungen oder durch Absicherung der Branchenabkommen. So schlagen sie vor, den Wirkungsbereich des *Médiateur du cinéma* (Staatlicher Kino-

Amélie Blocman
Légipresse

● *Cinéma et concurrence, rapport remis à Christine Lagarde et Christine Albanel, par Anne Perrot et Jean-Pierre Leclerc (Kino und Wettbewerb, Bericht von Anne Perrot und Jean-Pierre Leclerc an Christine Lagarde und Christine Albanel), abrufbar unter:*
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11230>

FR

GB – Britisches Oberhaus verbietet „politische“ Werbesendung

Am 12. März 2008 verkündete das *House of Lords* (Oberhaus – das oberste Berufungsgericht im Vereinigten Königreich) eine Entscheidung, mit der es die Auffassung des *Broadcast Advertising Clearance Centre* (britischer Werberat – heute Clearcast) bestätigte. Der Werberat hatte eine im Namen vom Tierschutzverein *Animal Defenders International* (ADI) zur Sendefreigabe vorgelegte Werbung als Verstoß gegen § 321 Abs. 2 des *Communications Act* (Kommunikationsgesetz) von 2003 (Verbot politischer Werbung) eingestuft.

Es gab keine Meinungsverschiedenheit darüber, dass der Inhalt der Werbung unbedenklich sei. Sie war als Teil der Kampagne *My Mate's a Primate* (Mein Freund ist ein Primat) gedacht, die die Zuschauer auf die (nach Meinung von ADI) ausbeuterische Nutzung von Primaten durch den Menschen aufmerksam machen sollte, die

Ombudsmann) auszuweiten (durch Übertragung einer Schlichtungs- oder Empfehlungsbefugnis, wenn es um diskriminierende oder Missbrauchspraktiken geht, etwa bei der Erstaufführung von Filmen auf der Leinwand, bei den kommerziellen Beziehungen zwischen Verleihern und Kinobetreibern, der Konkurrenz zwischen öffentlichen und privaten Kinosälen, tarifpolitischen Fragen oder Fragen rund um die Vergütung der Verleiher) und seine Mittel zu erhöhen. Die Berichterstatter sprechen sich zudem für die Anwendung des Grundsatzes der „Programmverpflichtung“ auf alle Multiplexkinos aus, der bislang nur für einen Teil von ihnen gilt. Im Rahmen der Mission befassten sich die Beauftragten zudem eingehend mit der Frage der Kinopreise; hier werden verschiedene Lösungen unter Beachtung des Wettbewerbsrechts angeboten mit dem Ziel, eine attraktive Preispolitik für den Kinobesuch mit dem Ziel einer Mindestvergütung für die Rechteinhaber in Einklang zu bringen.

Vorgeschlagen wird auch eine Festlegung des Verwertungsfensters für Video-on-Demand durch ein Branchenabkommen, damit der Grundsatz der Medienchronologie eingehalten wird. Thema ist zudem die Verteilung der Produktionsfinanzierungsverpflichtungen sowie der Ausstrahlungsquoten unter den verschiedenen Medien, falls Verhandlungen zwischen Rechteinhabern und den Vertriebsdiensten mit dem Ziel, die Ausstrahlungschronologie für jeden Film einzeln festzulegen, eröffnet werden sollten. Schließlich schlagen die Berichterstatter eine weiterführende Analyse der Filmförderungsgelder vor, die bei Bedarf an den von der staatlichen Kulturpolitik neu formulierten Zielen orientiert werden sollen; damit soll die Vielfalt der in Kinosälen aufgeführten Filmen gewährleistet werden, die Betreiber sollen einen größeren Anreiz erhalten, bestimmte Filme ins Programm zu nehmen, und die Verleiher in ihren Filmförderungsbemühungen gestärkt werden. Kulturministerin Christine Albanel und Wirtschaftsministerin Christine Lagarde kündigten gleich nach Erhalt des Berichts am 28. März 2008 an, eine öffentliche Konsultation zu den Schlussfolgerungen der Mission starten zu wollen. ■

das Überleben der Tiere gefährde. Der Werbespot war auch eine Antwort auf den Einsatz eines Schimpanzen in einer Pepsi-Cola-Werbung.

Bei der Verabschiedung von § 321 Abs. 2 berücksichtigten das britische Parlament und sein *Joint Committee on Human Rights* (Gemeinsamer Ausschuss für Menschenrechte) damals die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache VgT Verein gegen Tierfabriken gegen die Schweiz (2001). Beide Organe waren sich dessen bewusst, dass die britische Gesetzgebung mit diesem Fall in Konflikt stehen könnte.

Die praktische Unmöglichkeit eines stärker beschränkten Verbots in Verbindung mit der auch im Fall VgT geäußerten Befürchtung einer „Einverleibung des demokratischen Verfahrens durch Reiche und Mächtige“ überzeugte die Regierung und das Parlament jedoch davon, dass das Gesetz mit der Konvention im Einklang stehen würde.

David Goldberg
deeJgee
Research/Consultancy

Tatsächlich maß das Oberhaus dem Argument, dass „zu den Rechten anderer, die durch die Beschränkung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung geschützt werden sollen, [...] auch das Recht auf Schutz vor potenziellem Ungemach durch einseitige politische Werbung gehören muss“, größere Bedeutung bei als der EGMR.

Außerdem erklärte das Oberhaus, dass eine drin-

gende gesellschaftliche Notwendigkeit bestehe, solche Werbung in Fernsehen und Radio (im Vergleich zu Presse, Kino usw.) zu verbieten, da „Fernseh- und Radio-werbung unmittelbarer sei und einen größeren Einfluss“ habe. Das Fehlen eines europäischen Konsenses in der Sache veranlasste das Oberhaus auch zu der Annahme, dass Großbritannien in dieser Sache einen breiten Ermessensspielraum habe.

Festzuhalten ist, dass das Oberhaus zwar zwischen dem vorliegenden Fall und dem Fall VgT gegen die Schweiz unterschieden hat, seine Entscheidung aber auf das Urteil von 2001 stützte. Am 4. Oktober 2007 wurde eine zweite EGMR-Entscheidung in derselben Sache veröffentlicht, in der wieder festgestellt wurde, dass das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts nach Art. 10 eine Verletzung der Rechte des VgT darstelle.

Es bleibt abzuwarten, ob ADI in Straßburg Klage einreichen wird. ■

• **The Communications Act (Kommunikationsgesetz) 2003, § 321, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11206>

• **R (für Animal Defenders International) gegen den Minister für Kultur, Medien und Sport (Beklagter), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11207>

• **Campaign Groups remain Gagged: Lords Rule on Political advertising case (Kampagnen-Gruppen bleiben geknebelt: Lords entscheiden über Fall von politischer Werbung), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11208>

EN

GB – Regulierer machtlos gegen starke Kürzung des Kinderprogramms

Nach dem Kommunikationsgesetz von 2003 hat der britische Kommunikationsregulierer Ofcom keine Befugnis mehr, Mindestquoten für Kindersendungen bei den Privatsendern mit Vollprogramm festzusetzen. Vielmehr muss er entscheiden, ob diese Sender insgesamt „eine angemessene Menge und Vielfalt von hochwertigen und speziell zugeschnittenen Sendungen für Kinder und Jugendliche“ anbieten. Plant ein Sender bedeutende Änderungen an seiner Programmpolitik, muss er das Ofcom konsultieren und dessen Meinung berücksichtigen.

ITV1, der große kommerzielle terrestrische Kanal, wollte die Kindersendungen für 2008 von vier Stunden pro Woche (plus eine Stunde Film) auf zwei Stunden pro

Woche (plus eine Stunde Film) reduzieren. Das Ofcom stufte dies als signifikante Änderung ein, zumal der Umfang 2005 noch bei zehn Stunden pro Woche gelegen hatte, und blieb bei der Meinung, dass eine Grundversorgung mit Inhalten für Kinder von größter Bedeutung sei. Es erkannte den Marktdruck auf ITV an, der nicht zuletzt durch die Einschränkung der Junkfood-Werbung während der Kindersendungen (siehe IRIS 2007-1: 11) zustande kommt. Trotzdem teilte es ITV mit, es sei unangemessen, das Angebot an Kindersendungen gegenüber 2007 zu ändern. ITV erklärte, es habe die Ansichten vom Ofcom berücksichtigt und das geplante Angebot auf 2,5 Stunden pro Woche (mit einer kleinen Kürzung für Kinderfilme) erhöht. Das Ofcom verlangte eine weitere Erhöhung, deren Umsetzung ITV jedoch ablehnte. Das Ofcom kam zu dem Schluss, dass ITV seine Meinung „berücksichtigt“ habe und der Regulierer daher nichts weiter tun könne, auch wenn er weiterhin die Ansicht vertrete, dass das Kinderprogramm überhaupt nicht gekürzt werden sollte. ■

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

• **Ofcom, Ofcom Statement on Reduction in ITV Children's Programmes (Erklärung des Ofcom zur Kürzung des ITV-Kinderprogramms), 18. März 2008, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11204>

EN

GB – Regulierer schlägt Vereinfachung der Regelungen für die Verteilung von Werbung vor

Der britische Kommunikationsregulierer Ofcom hat Änderungen an den Bestimmungen zur zeitlichen Verteilung der Fernsehwerbung vorgeschlagen. Diese spiegeln die Bestimmungen in der neuen Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (siehe IRIS 2008-1: 5) wider.

Derzeit entsprechen die für die meisten Fernsehkanäle geltenden Regelungen denjenigen der Fernsehrichtlinie und begrenzen die Werbung auf durchschnittlich höchstens neun Minuten pro Stunde plus drei Minuten für Teleshopping, bei höchstens zwölf Minuten Werbung pro Stunde. Die Werbeblöcke müssen durch eine Pause von 20 Minuten getrennt sein und während der natürlichen Programmpausen eingefügt werden. Strengere Bestimmungen gelten für die fünf kommerziellen Vollprogramme mit Grundversorgungsauftrag (ITV1, GMTV, Channel 4, Five und S4C), für die eine Grenze von stündlich durchschnittlich sieben Minuten mit einem

Maximum von zwölf Minuten pro Stunde besteht. In der Hauptsendezeit darf die durchschnittliche Werbezeit pro Stunde höchstens acht Minuten betragen, und in einer halbstündigen Sendung darf es nur eine Pause geben.

Das Ofcom schlägt nun vor, die Regelung, die eine 20-minütige Pause zwischen den Werbeblöcken vorschreibt, sollte verworfen, einige Grenzen für die Häufigkeit von Werbepausen aber beibehalten werden. Vorerst bleiben die geltenden Regelungen für Sender mit Grundversorgungsauftrag bestehen, und für andere Kanäle werden Grenzen eingeführt, sodass weiterhin dieselbe Häufigkeit gilt wie im Rahmen der 20-Minuten-Regelung. Die Bestimmungen über natürliche Pausen werden vereinfacht, und Werbebeschränkungen in bestimmten Arten von Sendungen werden aufgehoben. Filme dürfen beispielsweise alle 30 Minuten unterbrochen werden und nicht mehr alle 45 Minuten wie bisher. Beschränkungen für Werbepausen in Sendungen zum Zeitgeschehen und in religiösen Programmen werden aufgehoben.

Ofcom berät auch darüber, wie viel Werbung im Fern-

Tony Prosser
Juristische Fakultät,
Universität Bristol

sehen zulässig ist und ob für öffentlich-rechtliche Kanäle weiterhin strengere Regelungen gelten sollen. Konkrete

• Ofcom, *Review of Television Advertising and Teleshopping Regulation (Bericht über Regelungen für Fernsehwerbung und Teleshopping)*, 19. März 2008, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11205>

EN

HR – Regelwerk für den Fonds zur Förderung von Pluralismus und Vielfalt bei elektronischen Medien

Im Januar 2008 hat die *Agencija za elektroničke medije* (Agentur für elektronische Medien – AEM) das Regelwerk über die Methode und das Verfahren öffentlicher Ausschreibungen für die Kofinanzierung von Programminhalten durch den Fonds zur Förderung von Pluralismus und Vielfalt der elektronischen Medien verabschiedet. Es sieht auch Kriterien für die Verteilung von Finanzmitteln, die Überwachung der Verwendung von Finanzmitteln und die Realisierung von Programminhalten mit zugeteilten Mitteln vor. Die Verabschiedung des Regelwerks erfolgte auf der Grundlage von Art. 57 Abs. 5 des Gesetzes über elektronische Medien (siehe IRIS 2007-9: 15).

Der Fonds zur Förderung von Pluralismus und Vielfalt bei elektronischen Medien wurde innerhalb der AEM eingerichtet und finanziert sich aus:

- drei Prozent der Gebühreneinnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunksenders Kroatisches Radio und Fernsehen, gemäß Art. 54 Abs. 1 des Gesetzes über das Kroatische Radio und Fernsehen;
- nicht genutzten Mitteln entsprechend dem Abschlussbericht des *Vijeće za elektroničke medije* (Rates für elektronische Medien – VEM) gemäß Art. 58 Abs. 8 des Gesetzes über elektronische Medien.

Die Ressourcen des Fonds sollen dazu beitragen, die Produktion von Programminhalten, die von elektronischen Medien auf lokaler und regionaler Ebene veröffentlicht werden, zu fördern. Dies ist sowohl von öffentlichem Interesse als auch von großer Bedeutung für:

- die Wahrnehmung des Rechts der Bürger auf Information;
- nationale Minderheiten in der Republik Kroatien;
- die Förderung spezieller Programme in den Bereichen

Nives Zvonarić
Rat für elektronische
Medien, Zagreb

• *Pravilnik o načinu i postupku provedbe javnog natječaja za sufinansiranje programskih sadržaja iz sredstava Fonda za poticanje pluralizma i raznovrsnosti elektroničkih medija, kriterijima za raspodjelu sredstava te načinu praćenja trošenja sredstava i ostvarivanja programskih sadržaja za koja su dodijeljena* (Regelwerk über die Methode und das Verfahren für die öffentliche Ausschreibung für die Kofinanzierung von Programminhalten durch den Fonds zur Förderung von Pluralismus und Vielfalt der elektronischen Medien, Kriterien für die Verteilung der Fördermittel, die Überwachung der Verwendung der Finanzmittel und die Realisierung von Programminhalten mit den zugeteilten Mitteln), *Narodne novine* (Amtsblatt) Nr. 07/08, abrufbar unter:

<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9658>

HR

HU – Nationale Kommunikationsbehörde startet Ausschreibung für Digitalrundfunk

Am 25. März 2008 startete die *Nemzeti Hírközlési Hatóság* (Nationale Kommunikationsbehörde Ungarns – NHH) eine internationale Ausschreibung für die

Vorschläge in diesen Bereichen wurden aber noch nicht vorgelegt.

Die neuen Regelungen für die Verteilung von Werbung werden spätestens zum 1. Januar 2009 in Kraft treten, die Regelungen über die Menge der Werbung Anfang 2010. ■

- von besonderer staatlicher Fürsorge;
- die Förderung kultureller Werke;
- die Entwicklung von Bildung, Wissenschaft und Kunst;
- die Förderung von Werken in kroatischen Dialekten;
- die Sensibilisierung für die Gleichberechtigung der Geschlechter.

Der Fonds soll die Beschäftigung von hoch qualifizierten Fachleuten bei den elektronischen Medien auf lokaler und regionaler Ebene fördern.

Die Mittel werden im Sinne der Förderung des Pluralismus und der Programmvietalt in Radio und Fernsehen gleichmäßig verteilt. Die Mittel des Fonds sollen jedoch nicht zur Förderung von Unterhaltungsprogrammen eingesetzt werden und dürfen auch nicht für Programme vergeben werden, die bereits durch den Haushalt oder aus anderen Quellen unterstützt werden.

Die Mittel werden nach öffentlichen Ausschreibungen zugeteilt. Die Ausschreibungen werden einmal jährlich, spätestens am 15. Mai, durch Entscheidung des Rates für elektronische Medien bekannt gegeben. Alle Sender mit lokalen und regionalen Radio- und Fernsehizenzen haben das Recht, daran teilzunehmen.

Die Entscheidung über die Verteilung der Mittel muss der Rat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Ausschreibung treffen. Sie wird dann allen Ausschreibungsteilnehmern mitgeteilt. Die Teilnehmer der Ausschreibung können keine Beschwerde gegen die Entscheidung des Rates einlegen, haben aber das Recht, ein Verwaltungsverfahren anzustreben.

Der Gewinner der Ausschreibung muss die ihm zugewiesenen Mittel gemäß der Ratsentscheidung und seiner Ausschreibungsbewerbung einsetzen. Auf der Grundlage der Ratsentscheidung wird ein Vertrag mit den Teilnehmern unterzeichnet, die die Mittel erhalten.

Die Begünstigten müssen einen Bericht über die Verwendung der erhaltenen Fördermittel erstellen.

Radio- und Fernsehsender, die die Mittel nicht gemäß den Bestimmungen des Regelwerks verwenden oder keine Programminhalte realisieren oder gegen die Bestimmungen des Regelwerks und des unterzeichneten Vertrags verstoßen, müssen die Fördergelder zuzüglich gesetzlicher Verzugszinsen innerhalb von 15 Tagen nach einer entsprechenden Entscheidung des Rates zurückzahlen. Gegen eine solche Ratsentscheidung kann nur Verwaltungsbeschwerde eingelegt werden. ■

Betriebsrechte für fünf terrestrische Digitalfernsehsenderkanäle und eine Digitalhörfunksender im VHF-Bereich. Nach den Plänen der NHH sollen die Ergebnisse im Sommer 2008 verkündet werden.

Um die Umstellung auf Digitalfunk zu ermöglichen, ergingen die Aufforderungen zur Angebotsabgabe für

terrestrisches Digitalfernsehen (DVB-T) und terrestrischen Digitalhörfunk (T-DAB) vonseiten der NHH mit Zustimmung des eingesetzten Ad-hoc-Ausschusses des ungarischen Parlaments und gemäß den Ergebnissen von Fachkonsultationen aus dem Februar dieses Jahres.

Gemäß dem Gesetz LXXIV von 2007 zur Digitalumstellung (Digitalumstellungsgesetz) erhalten die erfolgreichen Bieter bei Fernsehen und Hörfunk für 12 Jahre das Recht zum Multiplex-Betrieb.

Den Ausschreibungen zufolge entscheiden die erfolgreichen Bieter über das einzusetzende Kompressionsverfahren und legen fest, ob neben den öffentlich-rechtlichen Sendern weitere Programme kostenlos oder nur im Abonnement als Teil von Fernsehmultiplexdiensten zu empfangen sein werden. Darüber hinaus entscheidet der zukünftige Multiplex-Betreiber, welche Kanäle neben den im Digitalumstellungsgesetz und in der Ausschreibung genannten gleich zu Beginn im Mul-

Gabriella Cseh
Budapest

tiplex verfügbar sein und welche dem Programmangebot später hinzugefügt werden.

Entsprechend der Ausschreibung müssen 2008 zwei Multiplexe mit terrestrischem Radio und Fernsehen starten, wobei der erfolgreiche Bieter darüber hinaus Mobilfernsehdienste (Digital Video Broadcasting - Handheld - DVB-H) unter Nutzung des dritten Fernsehmultiplexes anbieten kann. Die Ausstrahlung über die anderen beiden Fernsehmultiplexe kann gestartet werden, sobald der derzeit landesweit verfügbare terrestrische Analogrundfunk beendet wurde.

Sowohl die Radio- als auch die Fernseh-Multiplexe müssen nach vollständiger Einrichtung beider Netze 94 Prozent der ungarischen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Für den Hörfunk ist die Digitalumstellung für Ende 2014 geplant.

Interessenten konnten ihre Angebote bis zum 24. April 2008 abgeben. ■

IE – Filmsteuererleichterungen beibehalten

In seiner Haushaltsrede vom 5. Dezember 2007 verkündete der Finanzminister die Beibehaltung der Filmsteuererleichterungen bis 2012. Die gegenwärtigen Steueranreize für in Irland produzierte Filme und Fernsehen, die in Art. 481 des (novellierten) Steuerkonsolidierungsgesetzes von 1997 niedergelegt sind, gestattet es Unternehmen und Einzelpersonen, ihre Investitionen in Filme von der Steuer abzusetzen (siehe IRIS 2001-2: 10 und IRIS 2004-1: 14). Die Steueranreize sollten im Dezember 2008 auslaufen, sodass die Fortsetzung bis 2012 von der Filmindustrie begrüßt wird.

Das *Irish Film Board* (der irische Filmrat) veröffentlichte im Februar 2007 eine Kurzanleitung zu den steuerlichen Regelungen. Sie gelten für Spielfilme, künstlerische Dokumentarfilme und Animationsfilme sowie im Gegensatz zu anderen Ländern Europas auch für Fernsehen und Kinoproduktionen. In ihrem Über-

Marie McGonagle
und Deirdre Murphy
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

● **Vorstellung des irischen Haushalts, 5. Dezember 2007, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11235>

● **„Kurzanleitung zu Art. 481“, Irish Film Board, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11211>

● **„Indecon-Überprüfung von Art. 481, Steuererleichterungen zugunsten des Films“, 1. November 2007, beauftragt vom Finanzministerium, abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11210>

EN

blick zur Filmindustrie 2007 wies die Audiovisuelle Vereinigung der *Irish Business and Employers' Confederation* (Verband irischer Unternehmen und Arbeitgeber - IBEC) im November 2007 darauf hin, dass Art. 481 zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit bei der Mobilisierung ausländischer Investitionen in den Sektor entscheidend sei. 2006 brachten es 261 Produktionen auf ein kombiniertes Budget von insgesamt EUR 279,9 Mio., von denen EUR 88,3 Mio., also über 31 Prozent, aus Steueranreizen nach Art. 481 stammten. Während die Kosten für die Staatskasse aus dem Steuerverzicht auf circa EUR 36,2 Mio. geschätzt werden, liegt die Schätzung für den Bruttoertrag bei EUR 55,7 Mio. und somit bei Nettoeinnahmen von EUR 19,5 Mio. Der Filmrat glaubt jedoch, die gegenwärtigen Steueranreize seien nicht mehr ausreichend, insbesondere angesichts der Veränderungen im Vereinigten Königreich im Jahr 2006. Er hat in der Zwischenzeit eine neue Förderung für Kurzfilme angekündigt, die auch Real- und Animationsfilme im Internet umfasst.

Die Regierung hatte eine Überprüfung der Filmfinanzierung 2007 in Auftrag gegeben. Aus der Überprüfung ergaben sich Empfehlungen für einige Anpassungen der Steueranreize. Der Finanzminister nahm in seiner Haushaltsrede Bezug darauf und erklärte, alle eventuellen Anpassungen würden als Teil der Finanzgesetzesvorlage 2008 angekündigt. ■

IE – Politische und religiöse Werbung im Rundfunk

Das Thema der politischen Werbung in Hörfunk und Fernsehen war auch 2007 wieder aktuell. Die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission - BCI) wies Privatsender an, die Werbung für Trócaire, die offizielle Agentur der katholischen Kirche in Irland für Entwicklungsarbeit in der Dritten Welt, einzustellen mit der Begründung, laufe Art. 10 Abs. 3 des Hörfunk- und Fernsehgesetzes von 1988 zuwider, der Werbung „zu religiösen oder politischen Zwecken“ verbietet (siehe IRIS 2004-8: 11, IRIS 2003-2: 11, IRIS 2001-7: 9 und IRIS 2004-3: 10).

Der Streitpunkt war ein Hinweis in der Werbung auf eine Online-Petition, die Trócaire als Teil ihrer vorüberstehenden Fastenaktion betrieb und in der sie die Regierung dringend zur Umsetzung der UN-Resolution 1325 über geschlechtsbedingte Benachteiligung aufrief. Die BCI begründete ihre Entscheidung damit, dass das Gesetz sich nicht auf parteipolitische Ziele beschränke, sondern auch das Betreiben einer Umkehr der Regierungspolitik oder bestimmter Regierungsentscheidungen umfasse. Somit verfolge eine Rundfunkwerbung, die die Regierung zur Erstellung eines nationalen Aktionsplans aufrufe und öffentlich für die Unterzeichnung einer Petition werbe, in diesem Sinne gemäß dem Gesetz ein politisches Ziel.

Diese weite Auslegung des Begriffs „politisches Ziel“ durch die BCI stand im Gegensatz zu der des landesweiten öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters RTÉ, der erklärte, er lege das Gesetz in diesem Zusammenhang enger aus; der Sender strahlte dieselbe Werbung für Trócaire weiterhin aus.

Der in der Regierung für die Einführung des Gesetzes von 1988 verantwortliche Minister erklärte, es habe nie die Absicht bestanden, dass die Gesetzgebung so ausgelegt werde, als schließe sie Diskussionen zu sittlichen Themen aus. Art. 10 Abs. 3 solle vielmehr jeden möglichen Missbrauch der Rundfunkmedien für religiöse oder politische Zwecke im irischen Staat beseitigen.

Nach einer Diskussion mit Trócaire schlug die BCI einen alternativen Wortlaut vor, der nach Art. 10 Abs. 3 annehmbar wäre. Um den Erfolg der Kampagne nicht zu gefährden, stimmte Trócaire dem überarbeiteten Text zu.

Zwei Monate später, im Mai, wurde eine Werbung im Hörfunk, die auf die Bedürfnisse autistischer Kinder aufmerksam machte, verboten, weil sie ebenfalls „politisch“

**Marie McGonagle
und Carolyn O'Malley**
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

• BCI-Erklärung zur Trócaire-Werbung, 22. März 2007, abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11213>

EN

IE – Neue Vorschriften zu gutem Geschmack und Anstand

Die *Broadcasting Commission of Ireland* (irische Rundfunkkommission – BCI) hat neue Regelungen zu gutem Geschmack und Anstand eingeführt. Sie sind im *Code of Programme Standards* (Kodex zum Programmstandard) enthalten. Dieser Kodex trat am 10. April 2007 in Kraft. Das Ziel des Kodex liegt in der Förderung verantwortungsvollen Rundfunks und in der Verringerung von schädlicher oder anstößiger Wirkung auf das Publikum. Der Kodex bietet Leitlinien für die Rundfunkveranstalter und schützt die Zuhörer/Zuschauer, indem er sie über das zu erwartende Angebot und die Standards informiert.

Es gibt bereits Einschränkungen in diesem Bereich, dies ist jedoch der erste Versuch, regulatorische Leitlinien zu schaffen, die für alle irischen Rundfunkveranstalter gelten, also sowohl für öffentlich-rechtliche als auch für private. Nach Art. 19 Abs. 1 des Rundfunkgesetzes von 2001 war die Kommission verpflichtet, einen Kodex zu erarbeiten, der im Hinblick auf guten Geschmack und Anstand einzuhalten ist. Die Aufforderung betrifft insbesondere die Darstellung von Gewalt und sexuellem Verhalten, allerdings ist die Kommission nicht darauf beschränkt.

**Marie McGonagle
und Monica Kineavy**
Juristische Fakultät,
Nationaluniversität
Irland, Galway

• *Code of Programme Standards* (Kodex für Programmstandards), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11214>

EN

IT – Teleshopping-Vorschriften geändert

Entsprechend der Fernsehrichtlinie (Richtlinie 89/552/EWG in der Fassung der Richtlinie 97/39/EG) erfolgt Teleshopping entweder in Form von Teleshop-

ping-Spots oder als Teleshopping-Fenster: Erstere sind auf zwölf Minuten pro Stunde begrenzt, während Letztere mindestens 15 Minuten dauern müssen. Vor November 2007 hingegen musste Teleshopping nach italienischem Recht mindestens drei Minuten dauern und war

sei. Die BCI verbot die Werbung, weil sie „nur als regierungskritisch verstanden werden kann“. In diesem Fall verbot auch RTÉ die Werbung. Die Werbung, die von der Wohltätigkeits- und Aktionsgruppe Irish Autism Action gesponsert wurde, sollte den Mangel an Bildungsmöglichkeiten für diese Kinder aufzeigen und die Öffentlichkeit daran erinnern, dass eine wirksame Einmischung deren Lebensqualität verbessern könne. Die Werbung wurde nach einem Gerichtsprozess, den die Familie eines solchen Kindes angestrengt hatte, aufgezeichnet und sollte im Monat vor den Parlamentswahlen ausgestrahlt werden. Die Wohltätigkeitsvereinigung erklärte allerdings, die Werbung sei nicht auf die Wahlen ausgerichtet. Ein neuer Streitfall kam im Dezember 2007 auf, als eine weitere Organisation der katholischen Kirche das Wort „Krippe“ aus einer Werbung streichen musste, bevor RTÉ sie ausstrahlen wollte. RTÉ verbot die Werbung zwar nicht, riet der Organisation aber, mit der BCI abzuklären, ob das Verbot von Werbung mit religiösem Ziel auf die Verkaufsförderung von Krippen anzuwenden sei. Die Organisation wandte sich nicht an die BCI, sondern änderte das Skript, das RTÉ dann zur Ausstrahlung freigab. ■

Die Ausarbeitung des Kodex erstreckte sich über drei Phasen (siehe IRIS 2005-10: 16). Die erste und zweite Phase umfassten öffentliche Konsultationen und Seminare für Rundfunkveranstalter. In der letzten Phase ging es um die Veröffentlichung eines Kodexentwurfs und um die Einbindung von Meinungen und Kommentaren aus der Öffentlichkeit (siehe Art. 19 Abs. 5 des Rundfunkgesetzes von 2001).

Der Kodex befasst sich mit einer Reihe von Themen wie etwa derber Ausdrucksweise und Darstellung von Drogen/Alkohol, die im Kontext zu bewerten sind. Der Kontext bezieht sich auf die Zusammensetzung des Publikums, die Sendezeit und die Art des Kanals. Der Rundfunkveranstalter hat ausreichend darauf zu achten, dass der Zuhörer/Zuschauer keinen Anstoß nimmt. Dafür muss er sich bestimmter Mechanismen bedienen, etwa der 21-Uhr-Zeitgrenze, einer Alterseinstufung und warnender Hinweise.

Verstöße gegen den Kodex werden von der *Broadcasting Complaints Commission* (Rundfunkbeschwerdekommission – BCC) behandelt. Beschwerden, denen bislang vollständig oder teilweise entsprochen wurde, betrafen die stereotype Darstellung oder Stigmatisierung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere Geisteskrankheiten, in der aktuellen Berichterstattung, einer Fernseh-Soap und einer Comedy-Sendung; darüber hinaus unangemessenen Inhalt (Nacktszenen ohne Vorwarnung in einer Werbung für eine sexuell freizügige Serie) und den Schutz von Kindern (Selbstmord einer Figur in einer Polizeiserie vor der Zeitgrenze). ■

ping-Spots oder als Teleshopping-Fenster: Erstere sind auf zwölf Minuten pro Stunde begrenzt, während Letztere mindestens 15 Minuten dauern müssen. Vor November 2007 hingegen musste Teleshopping nach italienischem Recht mindestens drei Minuten dauern und war

nicht auf zwölf Minuten pro Stunde beschränkt; diese Grenze galt nur für Werbespots.

Darin lag einer der Gründe für eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission gegen Italien. Insbesondere Verfahren Nr. 2007/2110 basierte auf Erkenntnissen des „Audimetrie-Berichts“, einer Untersuchung von unabhängigen Experten, die das Verhalten von großen italienischen Rundfunkveranstaltern von Februar 2005 bis Juli 2006 beobachtet und eine Reihe von Verstößen gegen die Fernsehrichtlinie aufgedeckt hat. Entsprechend sandte die Kommission am 16. März 2007 (Nr. D(2007) 809549) ein Warnschreiben, in dem sie darlegte, die italienischen Vorschriften für Teleshopping-Fenster wichen vom Mindestdauererfordernis gemäß Art. 18a der Fernsehrichtlinie ab.

Um die Einhaltung des EG-Rechts sicherzustellen, änderte die italienische Kommunikationsbehörde in ihrer *Delibera n. 162/07/CSP* (Beschluss vom 8. November 2007, Nr. 162/07/CSP) ihr *Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite* (Regelwerk zu Fernsehwerbung und Teleshopping) durch die Einfügung einer Klausel, in der ausdrücklich eine Mindestdauer von 15 Minuten für Teleshopping-Fenster festgeschrieben wurde.

Am 11. Januar 2008 strengte der große private italienische Rundfunkveranstalter RTI jedoch ein Verfahren vor dem Verwaltungsgericht der Region Latium an, um nach einer vorläufigen Aussetzung die Annullierung des Beschlusses 162/07/CSP zu erreichen. Mit seiner

Anordnung Nr. 138/2008 vom 31. Januar 2008 gab das italienische Gericht dem RTI-Antrag auf einstweilige Verfügung statt und ordnete die Aussetzung des angefochtenen Beschlusses an.

In Bezug auf Teleshopping-Spots und das dazugehörige Zwölf-Minuten-Limit pro Stunde wies die Kommission in ihrem Aufforderungsschreiben vom 12. Dezember 2007 deutlich auf die Unvereinbarkeit der italienischen Gesetzgebung mit den Anforderungen aus der Fernsehrichtlinie hin. Am 31. Januar 2008 verabschiedete daraufhin die italienische Kommunikationsbehörde ihre *Delibera n. 12/08/CSP* (Beschluss Nr. 12/08/CSP), die die Regelung zu Fernsehwerbung und Teleshopping durch die Einfügung eines Satzes dahingehend weiter änderte, dass Teleshopping-Spots den stündlichen und täglichen Beschränkungen, die für Fernsehwerbung gelten, unterworfen wurden. Bislang wurde Beschluss Nr. 12/08/CSP nicht angefochten.

Obwohl also die italienischen Vorschriften für Teleshopping-Spots und -Fenster geändert wurden, um sie in Einklang mit den Anforderungen aus der Fernsehrichtlinie zu bringen, wurde der Beschluss 162/07/CSP zur Änderung der Bestimmungen für Teleshopping-Fenster durch das Verwaltungsgericht der Region Latium ausgesetzt.

Offensichtlich waren jedoch die im angefochtenen Beschluss (und in der Fernsehrichtlinie) niedergelegten Grundsätze zu einem früheren Zeitpunkt in die italienische Rechtsordnung aufgenommen worden, nämlich als das Protokoll zum Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen in Kraft getreten ist. Der Wortlaut des besagten Protokolls stimmt in der Tat mit dem Text der Fernsehrichtlinie in der geänderten Fassung von 1997 insofern überein, als dass beide eine Mindestdauer für Teleshopping-Fenster von 15 Minuten vorsehen.

Somit wurde Beschluss Nr. 162/07/CSP ausschließlich aus Erwägungen der Rechtssicherheit verabschiedet, wie die Präambel deutlich klar macht. Daraus folgt, dass, wenngleich ein solcher Beschluss von den italienischen Gerichten ausgesetzt wurde, die darin niedergelegten Grundsätze wohl nach wie vor in Kraft sind. ■

Amedeo Arena
Universität Neapel
„Federico II“

● *Delibera n. 162/07/CSP „Modifiche al Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite di cui alla delibera n. 538/01/CSP del 26 luglio 2001“* (Beschluss Nr. 162/07/CSP „Änderung der Regelung zu Fernsehwerbung und Teleshopping“), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11234>

● *Delibera n. 12/08/CSP „Modifiche al Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite di cui alla delibera n. 538/01/CSP del 26 luglio 2001“* (Beschluss Nr. 12/08/CSP „Änderung der Regelung zu Fernsehwerbung und Teleshopping“), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11233>

● *Regolamento in materia di pubblicità radiotelevisiva e televendite* (Regelung zu Fernsehwerbung und Teleshopping, offiziell bestätigte Fassung), abrufbar unter: <http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11232>

● *Tribunale Amministrativo Regionale del Lazio, Sezione terza ter, Ordinanza del 31 Gennaio 2008, RTI c. AGCom, n. 138/08* (Verwaltungsgericht der Region Latium, RTI gegen AGCom, Anordnung vom 31. Januar 2008, Nr. 138/2008)

IT

MT – Freie Meinungsäußerung gegen Schutz der persönlichen Ehre

Am 7. Oktober 1994 machte Joseph Grima, Moderator und Eigentümer eines maltesischen Radiosenders, in einer Sendung verschiedene geschmacklose, anmaßende und unfaire Bemerkungen über den früheren Vorsitzenden der Rundfunkbehörde, Professor Joseph M. Pirotta. Grima behauptete unter anderem, der ehemalige Vorsitzende der Behörde habe regelmäßig unkorrekt, unausgewogen, diskriminierend und auf Anordnung des Premierministers gehandelt. Professor Pirotta wurde außerdem als „dumm“ und als „Trottel“ bezeichnet.

Der ehemalige Vorsitzende der Behörde zeigte Grima wegen Beleidigung gegen an. Dieser behauptete, die

von ihm während der fraglichen Sendung verwendeten Worte seien gemäß Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der die freie Meinungsäußerung schützt, zulässig. Grima behauptete, er habe lediglich sein Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt, der ehemalige Vorsitzende der Behörde sei eine öffentliche Person, die Äußerungen beruhten auf im Wesentlichen richtigen Fakten, und jeder, auch Professor Pirotta selbst, habe die Möglichkeit gehabt, anzurufen und in der Sendung seinen Standpunkt darzulegen.

Das Zivilgericht, Erste Kammer, entschied in seinem Urteil vom 7. Oktober 1995 zugunsten des ehemaligen Vorsitzenden der Behörde. Am 3. November 2007 bestätigte das Berufungsgericht dieses Urteil und erklärte, die für Professor Pirotta gewählten Worte ver-

letzten seine Ehre und seinen Ruf und machten ihn öffentlich lächerlich.

Soweit sich Grima darauf berufe, dass es sich um einen fairen Kommentar gehandelt habe, hatte das Zivilgericht in seinem Urteil befunden, dass an Beamten harte Kritik geübt werden dürfe, wenn sie sich auf Fakten stütze, die im Wesentlichen wahr sind. Die Kritik müsse in einer demokratischen Gesellschaft hinnehmbar sein oder im öffentlichen Interesse liegen. Es müsse eine Balance zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Schutz der Ehre, des Rufs und des guten Namens einer Person gewahrt werden, der jedem Mitglied einer demokratischen Gesellschaft zusteht. Angriffe auf den Ruf einer Person aufgrund falscher Behauptungen seien nicht hinnehmbar. Fielen Worte, die an sich herabwürdigend und ehrverletzend sind, könne von vorsätzlicher Schädigung ausgegangen werden. Entscheidend sei nicht die Absicht des Beklagten, sondern welche Bedeutung vernünftige Menschen den Worten in Kenntnis der Umstände, unter denen sie gefallen sind, beimessen würden. Die Strafbarkeit wegen Beleidigung hänge nicht von der Absicht des Beleidigers ab, sondern vom Tatbestand der Beleidigung. Die Frage laute nicht, was der Verfasser einer mutmaßlichen Beleidigung gemeint hat, sondern welche Bedeutung die verwendeten Worte tatsächlich hatten. Für den Tatbestand der Beleidigung komme es nicht darauf an, welche Absicht der Beklagte verfolgt hat oder welche Bedeutung die Worte für ihn selbst hatten, sondern auf deren Sinn und die Schlüsse, die normalerweise von vernünftigen und intelligenten Men-

Kevin Aquilina
Rundfunkbehörde, Malta

● **Dr Joseph M. Pirotta v. Joseph Grima sew proprju kif ukoll bhala direttur ghanom u in rapprezentanza ta' Grima Communications Ltd, u Dr Emy Bezzina (Dr. Joseph Pirotta gegen Joseph Grima in eigenem Namen und als Direktor im Namen und für Grima Communications Limited und Dr. Emy Bezzina), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11203>

ML

PL – Neue Änderung des polnischen Rundfunkgesetzes verabschiedet

Am 18. März 2008 verabschiedete der *Sejm*, das Unterhaus des Parlaments, ein Gesetz zur Änderung des Rundfunkgesetzes und weiterer Gesetze. Die anderen Rechtsvorschriften, die geändert wurden, sind das Telekommunikationsgesetz sowie das Hochschulbildungsgesetz. Das neue Gesetz wurde vom Senat und vom Präsidenten der Republik Polen am 19. März 2008 bestätigt.

Das neue Gesetz umfasst Änderungen bei der Aufgaben- und Kompetenzverteilung unter den staatlichen Regulierungsbehörden für Kommunikation *Urząd Komunikacji Elektronicznej* (Amt für elektronische Kommunikation – UKE) und für *Krajowa Rada Radiofonii i Telewizji* (Landesrundfunkrat – KRRiT) und regelt das Verfahren für derartige Änderungen.

Gemäß der neuen Gesetzesvorlage wird ein wesentlicher Teil der bestehenden Vollmachten des Landesrundfunkrats in Zukunft vom Amt für elektronische Kommunikation übernommen. Insbesondere wird der UKE-Leiter Rundfunklizenzen vergeben. Allerdings

schen beim Lesen daraus gezogen werden.

Joseph Grima, zu dessen Lasten die Entscheidung des Zivilgerichts ging, legte Berufung ein, um die Aufhebung des Urteils zu erreichen.

Am 30. November 2007 erließ das Berufungsgericht sein Urteil und verwarf den Antrag Grimas und damit auch seine Einwände. Es bestätigte die Entscheidung des Zivilgerichts vollinhaltlich, einschließlich der Schadenersatzsumme, die das Berufungsgericht angesichts der Umstände nicht für überhöht hielt. Es gab folgende Gründe für seine Entscheidung an:

- Dass die Hörer „live“ teilnehmen konnten, tue nichts zur Sache und schwäche auch keinen beleidigenden Kommentar ab.
- Die Behauptungen über Professor Pirotta seien beleidigend und in einer demokratischen Gesellschaft nicht hinnehmbar gewesen. Die beleidigenden Worte seien einem „Rufmord“ an Professor Pirotta gleichgekommen. Der Wahrheitsgehalt der Behauptungen sei außerdem nicht erwiesen.
- Worte müssten nicht notwendigerweise von anderen wiederholt werden, um als beleidigend eingestuft zu werden. Für eine Beleidigung reiche es aus, wenn die Worte die Ehre und den Ruf einer Person schädigen und sie öffentlich lächerlich machen. Die Justiz habe schon oft versucht zu definieren, was Beleidigung ist. Der am weitesten verbreiteten Definition zufolge sei eine Beleidigung eine Behauptung, die vernünftige Menschen dazu bringen soll, von dem Beleidigten schlecht zu denken.
- Professor Pirotta habe wegen Beleidigung klagen dürfen, ohne vorher eine Richtigstellung zu verlangen.
- Im Hinblick auf die Schwere der Beleidigungen sei es nicht angemessen, den zugesprochenen Schadenersatz aufgrund der Entschuldigung Grimas zu begrenzen. Die Entschuldigung sei zu spät gekommen, nämlich nachdem der Schaden schon entstanden war. ■

wird der UKE-Leiter seine Entscheidungen zu Rundfunklizenzen erst treffen, nachdem er die Meinung des KRRiT zu den nichtkommerziellen nationalen Belangen im Bereich Kultur, Sprache und Medienvielfalt sowie einigen anderen im Rundfunkgesetz niedergelegten Fragen gehört hat. Dazu gehören (i) der Übereinstimmungsgrad der beabsichtigten Programmaktivitäten mit den Aufgaben des Rundfunks unter Berücksichtigung dessen, inwieweit sie bereits von anderen Rundfunkveranstaltern in dem Bereich, der von der Rundfunklizenz abgedeckt wird, wahrgenommen werden, (ii) die Fähigkeit des Antragstellers, die erforderlichen Investitionen zu tätigen und die Finanzierung des Angebots sicherzustellen, (iii) der geschätzte Anteil an Sendungen, die vom Rundfunkveranstalter produziert oder in Auftrag gegeben oder gemeinsam mit anderen Rundfunkveranstaltern koproduziert werden, (iv) die bisherige Befolgung von Regelungen für Funkaktivitäten und Massenmedien sowie (v) der geplante Anteil von Sendungen, die ursprünglich in polnischer Sprache produziert wurden, sowie von europäischen Werken im Fernsehangebot oder von Werken, die in polnischer

Sprache im Hörfunk- oder Fernsehangebot dargeboten werden.

Es bleibt jedoch in der Verantwortung des Ministers für Kultur und nationales Erbe, nach Anhörung des UKE-Leiters und des KRRiT die formalen Anforderungen des Antrags, die im Antrag zu machenden Angaben sowie das Einreichungsverfahren durch eine Verordnung festzulegen.

Der UKE-Leiter ist neben den oben genannten für weitere im Rundfunkgesetz festgelegte Aufgaben zuständig: Er überwacht die Tätigkeit von Rundfunkveranstaltern und Einrichtungen gemäß den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes – mit Ausnahme der Programmaktivitäten der Rundfunkveranstalter (dies übernimmt der KRRiT). Weitere neue Aufgaben des UKE-Leiters sind die Führung eines Registers über die per Kabel weiterverbreiteten Programme (die Registrierung eines Programms zur Weiterverbreitung erfolgt aufgrund einer Anzeige), die Verleihung oder Aberkennung des Status eines Rundfunkveranstalters im Bereich Bürgerfunk (gemäß den Bedingungen des Rundfunkgesetzes) sowie die Initiierung und Organisation von Kooperationen im Bereich Hörfunk und Fernsehen über die Landesgrenzen hinaus in Abstimmung mit dem KRRiT.

Der KRRiT gewährleistet die Meinungs- und Informationsfreiheit und regelt Fragen des Allgemeininteresses in Bezug auf Hörfunk und Fernsehen. Diese Ziele werden hauptsächlich dadurch erreicht, dass er die Umsetzung von Programmstandards überwacht, die im Rundfunkgesetz vorgesehen sind. Bisher gingen die

Vollmachten des KRRiT weiter und umfassten unter anderem die Fortentwicklung der staatlichen Strategie im Bereich Hörfunk und Fernsehen in Abstimmung mit dem Premierminister.

Gemäß dem neuen Gesetz ist der Vorsitzende des KRRiT nicht befugt, Geldstrafen gegen einen Rundfunkveranstalter zu verhängen, der die Programmstandards aus dem Rundfunkgesetz nicht eingehalten hat. Sollte der Rundfunkveranstalter binnen 30 Tagen nach Aufforderung durch den Vorsitzenden des KRRiT sein Verhalten, welches gegen die Bestimmungen des Rundfunkgesetzes oder gegen Lizenzbestimmungen verstößt, nicht abstellen, ersucht der Vorsitzende des KRRiT den UKE-Leiter um die Einleitung eines Verfahrens mit dem Ziel, eine Geldstrafe zu verhängen oder einen Lizenzentzugsbeschluss zu erwirken. Ausschließlich der UKE-Leiter ist befugt, entsprechende Geldstrafen zu verhängen.

Nach dem neuen Gesetz besteht eine wichtige Aufgabe des KRRiT darin, Bewerbungsverfahren für Posten im Vorstand und im Aufsichtsrat bei öffentlich-rechtlichen Rundfunkgesellschaften durchzuführen. Bisher ernennt der KRRiT lediglich die Mitglieder des Aufsichtsrates beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk; ein Aufsichtsratsmitglied wird allerdings vom Finanzminister ernannt.

Nach dem neuen Gesetz besteht der KRRiT aus drei vom Sejm, zwei vom Senat und zwei vom Präsidenten ernannten Mitgliedern, die unter Personen mit ausgezeichneten Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich der öffentlichen Medien ausgewählt werden und mindestens zwei Empfehlungen von Universitäten oder Hochschuleinrichtungen oder nationalen Künstler- oder Journalistenverbänden vorweisen können.

Das neue Gesetz liegt derzeit dem Senat zur Prüfung vor. ■

Małgorzata Pęk
Landesrundfunkrat,
Warschau

● *Ustawa z dnia 18 marca 2008 r. o zmianie ustawy o radiofonii i telewizji oraz niektórych innych ustaw* (Gesetz vom 18. März 2008 zur Änderung des Rundfunkgesetzes und einiger weiterer Gesetze), abrufbar unter:
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=8629>

PL

RO – CNA verhängt Sanktionen wegen Missachtung des Jugendschutzes

Bei der Überwachung der Kennzeichnung von Langspielfilmen, die im Februar 2008 zur Hauptsendezeit ausgestrahlt wurden, hat der *Consiliul Național al Audiovizualului* (Landesrat für elektronische Medien – CNA) mehrere Verstöße gegen Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger festgestellt. Auf der Basis der Untersuchungsberichte verhängte er in seiner öffentlichen Sitzung vom 27. März 2008 entsprechende Sanktionen wegen Verletzung der im *Codul CNA de Reglementare a Conținutului în audiovizual* (CNA-Regelungskodex audiovisueller Inhalte) vorgeschriebenen Einstufungskriterien. Dem Sender Kanal D wurde eine Geldstrafe in Höhe von RON 2.500 (rund EUR 680) auferlegt, die Sender Prima TV und ProTV erhielten öffentliche Mahnungen (*Somație publică*).

Besondere Aufmerksamkeit hatte vor allem ein Fall der Verletzung der CNA-Schutzregeln für Minderjährige erregt. Mehrere Fernsehanstalten mit landesweiter Verbreitung hatten eine aus Polizeiquellen freigegebene Videoaufnahme ausgestrahlt, in der eine zwölfjährige Schülerin von zwei älteren Kameradinnen gequält wurde. Der CNA stellte eine Verletzung von Art. 4 Abs. 2

und Art. 35 des CNA-Regelungskodex fest und sanktionierte alle sieben Fernsehveranstalter, die das Video gezeigt hatten. Gegenüber den privaten Sendern Pro TV, Antena 1 und OTV verhängte er jeweils eine Geldstrafe in Höhe von RON 2.500; die ebenfalls privaten Fernsehsender Prima TV, Realitatea TV und Kanal D sowie die öffentlich-rechtlichen Sender TVR 1 und TVR 2 wurden öffentlich ermahnt.

Art. 4 Abs. 2 erfasst Vorfälle, in denen ein Kind im Alter bis zu 14 Jahren Opfer eines Verbrechens geworden beziehungsweise physisch und psychisch missbraucht worden ist. Er erlaubt die Übertragung von Aufnahmen und Erklärungen nur nach schriftlichem Einverständnis der Eltern beziehungsweise jener erwachsenen Person, in deren Betreuung sich das Kind befindet, oder des rechtlichen Vertreters des Kindes.

Art. 35 verbietet die Ausstrahlung von Aufnahmen, die den Rundfunkveranstaltern von der Polizei oder der Staatsanwaltschaft zur Verfügung gestellt wurden, wenn die Personen, die Opfer eines Verbrechens geworden sind, oder deren Familienangehörige nicht ihre Einwilligung dazu gegeben haben. Auch darf ohne Zustimmung der Betroffenen die Identität der Opfer nicht bekannt gegeben werden.

Beide Vorschriften waren von den genannten Fern-

sehveranstaltern in ihrer Berichterstattung über die Gewalttätigkeiten gegen das zwölfjährige Mädchen missachtet worden.

„Angesichts des Ernstes dieses Vorfalles sowie der möglichen schädlichen Auswirkungen auf die Entwicklung Minderjähriger“, heißt es in einer CNA-

Mariana Stoican
Journalistin, Bukarest

● **Pressemitteilung des CNA vom 27. März 2008, abrufbar unter:**
<http://www.cna.ro/Comunicat/de-pres-27-03-2008.html>

RO

SE – Berufungsgericht urteilt über guten Brauch bei der Anerkennung von Autoren

Am 25. Februar 2008 erließ das *Svea hovrätt* (das schwedische Berufungsgericht) ein Urteil in einem Fall über Voraussetzungen eines guten Brauchs (*god sed*) bei der Nennung von Autoren auf DVDs und VHS-Kassetten. Der Fall betraf die Anwendung von Art. 3 *Upphovsrättslagen* (schwedisches Urheberrechtsgesetz) sowie das Vertragsrecht im Bezug auf Urheberrechte.

Der vorliegende Fall gründete sich ursprünglich auf ein Arbeitsverhältnis. Der Kläger war vom Beklagten als stellvertretender Geschäftsführer, Produzent und Leiter des Bereichs Animation angestellt. Während seiner Anstellungszeit schuf der Kläger in Zusammenarbeit mit einem weiteren Angestellten die Animationsserie „Da Möb“. Der Kläger zeichnete unter anderem die drei Hauptfiguren.

Der Kläger traf mit dem Beklagten hinsichtlich der Produktion eine Vereinbarung. Diese Vereinbarung

**Michael Plogell und
Henrik Svensson**
Wistrand Advokatbyrå,
Göteborg

● **Svea hovrätt 2008-02-25, mål nr T 2367-07, överklagat avgörande: Stockholms tingsrätts dom i mål nr T 10410-03 och T 10411-03, Magnus Carlsson m.fl. ./.** **Happy Life Animation AB** (Schwedisches Berufungsgericht, 25. Februar 2008, Fall Nr. T 2367-07, angefochtene Entscheidung: Urteil des Bezirksgerichts Stockholm im Fall Nr. T 10410-03 und im Fall Nr. T 10411-03, Magnus Carlsson u. a. gegen Happy Life Animation AB)

SV

SK – Pressegesetz verabschiedet

Das slowakische Kulturministerium hat dem Nationalrat der Slowakischen Republik im Januar 2008 einen neuen Entwurf des Pressegesetzes vorgelegt. Dieser Entwurf wurde am 9. April 2008 verabschiedet. Wenn der Präsident der Slowakischen Republik kein Veto dagegen einlegt, tritt das Pressegesetz am 1. Juni 2008 in Kraft.

Der Verabschiedung des Pressegesetzes ging eine Reihe von Diskussionen voran, welche zu Kontroversen zwischen den politischen Parteien führten. Die Oppositionsparteien betrachten das Gesetz als undemokratisch, insbesondere wegen des vorgesehenen Rechts auf Gegendarstellung, und stimmten nicht für die Verabschiedung.

Das verabschiedete Pressegesetz hebt das bislang gültige, aufgrund der Entwicklungen jedoch veraltete Gesetz Nr. 81/1966 zu periodischen Presseerzeugnissen und anderen Massenmedien auf und ersetzt es vollständig. Das Gesetz über periodische Presseerzeugnisse wurde insgesamt neunmal geändert, davon sechsmal seit 1989, wobei die einzelnen Teiländerungen jeweils

Pressemitteilung vom 27. März 2008, „hat der CNA beschlossen, diesen Fall auch dem *Inspectoratul General al Poliției* (Generalinspektorat der Polizei), der *Autoritatea Națională pentru Protecția Copilului* (Landesbehörde für Minderjährigenschutz), dem *Ministerul Educației și Cercetării* (Ministerium für Erziehung und Forschung) sowie dem *Asociația Jurnaliștilor din România* (Journalistenverband in Rumänien) zur Kenntnis zu bringen.“ ■

regelte unter anderem das Recht auf Urhebernennung für diese drei Hauptfiguren sowie die Anerkennung des Klägers als Urheber.

Nach Abschluss dieser Vereinbarung veröffentlichte der Beklagte „Da Möb“ in Form von VHS- und DVD-Ausgaben der Serie. Auch war es möglich, Bilder mit Abbildungen aus „Da Möb“ als Hintergrundbilder für Mobiltelefone zu kaufen.

Der Name des Klägers erschien lediglich im Abspann am Ende der DVDs und VHS-Kassetten.

Der Kläger strengte ein Verfahren gegen den Beklagten an. Die Klage gründete sich auf die Tatsache, dass der Kläger nicht gemäß dem guten Brauch als Urheber genannt wurde.

Das schwedische Berufungsgericht entschied unter Verweis auf das Urteil von *Stockholms tingsrätt* (Bezirksgericht Stockholm) folgendermaßen:

Der Anspruch des Klägers wurde abgewiesen. Nach Betrachtung der als Beweis vorgelegten DVD- und VHS-Cover stellte das Gericht fest, dass der Urheber manchmal auf dem Cover genannt werde und manchmal nicht. Des Weiteren habe der Kläger nicht nachgewiesen, dass es einen gängigen guten Brauch der Nennung des Urhebers auf dem Cover von DVDs oder VHS-Kassetten gebe oder dass eine derartige Praxis zwischen den Parteien vereinbart worden sei. ■

nur Fragen betrafen, die zur jeweiligen Zeit aktuell waren. Der Grund für das neue Gesetz liegt darin, dass die Informationsqualität, insbesondere die Arten der Informationsbeschaffung und -verarbeitung sowie der Wahrheitsgehalt der offengelegten Informationen, wichtiger sind als die Informationsquantität, zumal wenn man die große Menge an Informationen bedenkt, die durch neue Informationstechnologien bereitgestellt werden oder zugänglich sind. Das vorrangige Ziel des Pressegesetzes ist die Regelung der Rechte und Pflichten von natürlichen und juristischen Personen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung und der öffentlichen Verbreitung von periodischen Presseerzeugnissen. Grundlegende Änderungen betreffen die Ablösung der Registrierung durch eine Bestandsführung der periodischen Presseerzeugnisse und die Schaffung des Rechts auf Richtigstellung, des Rechts auf Gegendarstellung und des Rechts auf zusätzliche Benachrichtigung sowie die Bedingungen für deren Wahrnehmung. Eine neue rechtliche Bestimmung legt darüber hinaus die Verantwortlichkeit des Herausgebers für die in den periodischen Presseerzeugnissen veröffentlichten

Inhalte fest. Die Veröffentlichung von Informationen und Inhalten aus dritten Quellen entbindet den Herausgeber nicht von dieser Haftung. Darüber hinaus begründen falsche Angaben aus einer dritten Quelle und deren Veröffentlichung in periodischen Presseerzeugnissen ein Recht auf Richtigstellung und Gegendarstellung. Dieses Recht gründet sich auf der Auffassung, dass jedermann das Recht hat, sich zu ihn betreffenden Fragen zu äußern. Die Haftung des Herausgebers ist als objektive Haftung konzipiert, sie greift also ohne Verschulden seitens des Herausgebers.

Das Recht auf Richtigstellung setzt voraus, dass eine falsche Aussage über eine bestimmte natürliche oder juristische Person oder eine Handlung einer entsprechenden öffentlichen Behörde gemacht wurde. Diese falsche Aussage muss nicht unbedingt das Ansehen einer natürlichen Person oder den guten Ruf einer juris-

tischen Person tangieren, und sie muss auch nicht unbedingt einen negativen Einfluss auf eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde haben. Der Herausgeber ist verpflichtet, die Richtigstellung im vorgesehenen Wortlaut zu veröffentlichen, er darf ihn nicht abändern.

Gegenstand des Rechts auf Gegendarstellung ist jede Art von Aussage (wahr, falsch oder wahrheitsverzerrend) über eine natürliche oder juristische Person oder eine Behörde, die das Ansehen, die Würde oder die Privatsphäre einer natürlichen Person oder den guten Ruf einer juristischen Person oder Behörde betrifft. Der Herausgeber darf nicht in die Gegendarstellung eingreifen und ist auch nicht berechtigt, deren Wahrheitsgehalt zu prüfen.

Darüber hinaus regelt das Pressegesetz:

- die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Informationsbeschaffung und der Veröffentlichung von Inhalten;
- den Schutz der Informationsquelle und des Inhalts;
- die Verpflichtungen zur Offenlegung von Pflichtangaben in periodischen Presseerzeugnissen. ■

Jana Markechová
Anwaltskanzlei
Markechova, Bratislava

• **Zákon o periodickej tlači a o zmene a doplnení niektorých zákonov (tlačový zákon) (Pressegesetzentwurf), abrufbar unter:**
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=11209>

SK

TR – Schutz für vor 1995 produzierte Filme

In einem kürzlich ergangenen Urteil beschloss das 4. Istanbul Gericht für gewerbliche Schutzrechte (9. Juli 2007, E. 2006/113, K. 2007/152, unveröffentlicht), Filmproduzenten sollten in den Genuss der durch die Änderung des türkischen Gesetzes über geistige und künstlerische Werke (Urheberrechtsgesetz) festgelegten längeren Schutzfrist kommen, auch wenn die im alten Gesetz geregelte Schutzfrist bereits abgelaufen sein sollte.

Das Urheberrechtsgesetz wurde bereits mehrfach geändert. Eine wichtige Änderung trat 1995 in Kraft, als die Urheberschaft an filmischen Werken neu geregelt wurde, um das türkische Recht mit dem EG-Recht zu harmonisieren. Während vor der Änderung ausschließlich die Filmproduzenten als Autoren eines Films betrachtet wurden, wurde nun die Urheberschaft gemeinsam den Regisseuren, den Drehbuchautoren und den Komponisten der Originalfilmmusik zugesprochen, und zwar für Filme, deren Produktion nach 1995 aufgenommen wurde. Mit einer Änderung aus dem Jahr 2001 (siehe IRIS 2001-3: 16) wurden auch die Dialogschreiber und Trickzeichner zu den Mitautoren gerechnet. Darüber hinaus wurden 2001 Filmproduzenten als Inhaber verwandter Schutzrechte benannt.

Eine weitere wichtige Änderung bezog sich auf die Schutzfrist: Für Filme betrug die Schutzfrist üblicherweise 20 Jahre ab ihrer ersten öffentlichen Vorführung. 1995 wurde die Schutzfrist für alle Werke auf die Lebenszeit des Autors plus 70 Jahre nach dessen Tod ausgeweitet. Für Autoren und Inhaber verwandter Schutzrechte in Form einer juristischen Person wurde diese Frist auf 70 Jahre festgesetzt.

Die Ausweitung der Schutzfristen wie auch die

gleichzeitige Änderung der Urheberschaft an Filmen führten zu einer Reihe von Problemen, insbesondere der Frage, welche Filme und welche Personen in den Genuss dieser Erweiterung kommen sollten. Das Thema hat erhebliche Bedeutung, da die türkischen Spielfilme mehrheitlich in den 1990ern produziert wurden.

Viele Fälle gingen vor Gericht, wo dann die grundsätzliche Frage zu klären war, ob die Produzenten weiterhin, bei verlängerter Frist, den Status eines Autors genießen sollten. Ein anderes Problem ergab sich in Fällen, in denen die Produzenten ihre Rechte am Film bereits an Dritte übertragen hatten: Schloss eine solche Lizenzübertragung schon die verlängerte Frist ein?

Jüngst fällten sowohl die Gerichte für gewerbliche Schutzrechte als auch das türkische Berufungsgericht Urteile zugunsten der Produzenten. Das 4. Istanbul Gericht für gewerbliche Schutzrechte urteilte, Produzenten sei die neue, längere Schutzfrist zu gewähren, auch wenn die 20-jährige Schutzfrist nach dem alten Gesetzes bereits abgelaufen sei. Interessant ist hierbei, dass dem Filmproduzenten zugleich Autorenrechte und andere verwandte Schutzrechte zugesprochen wurden. Ähnliche Beschlüsse ergingen bereits früher von Gerichten für gewerbliche Schutzrechte; sie wurden vom Berufungsgericht bestätigt und somit zur ständigen Rechtsprechung.

Hinsichtlich der zweiten Frage sieht das Gesetz vor, dass die vertragliche Abtretung von Rechten keine Rechte einschließen kann, die Urhebern in der Zukunft durch Gesetzesänderungen gewährt werden könnten. Die Gerichte haben diesen Ansatz rechtlich bestätigt und beschlossen, dass Abtretungsempfänger keine Rechte aus der gesetzlich verlängerten Frist erwerben haben können.

Die Stellung von Regisseuren und sonstigen Mitautoren oder Darstellern in Bezug auf vor 1995 produzierte Filme wurde noch nicht vor den Gerichten verhandelt. ■

Gül Okutan Nilsson
und Yalçın Tosun
Forschungszentrum für
gewerbliche Schutzrechte,
Istanbul Bilgi Universität

• **Urteil des 4. Istanbul Gerichts für gewerbliche Schutzrechte (9. Juli 2007, E. 2006/113, K. 2007/152, unveröffentlicht)**

TR

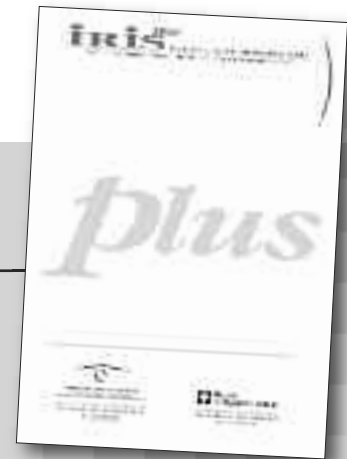
Vorschau auf den nächsten Monat:

IRIS^{plus} 2008-6

Förderung der kulturellen Vielfalt und neue Technologien

von *Tarlach McGonagle*

Institut für Informationsrecht (IViR) der Universität Amsterdam



VERÖFFENTLICHUNGEN

Dusollier, S.,
*Droit d'auteur et protection
des œuvres dans l'univers numérique*
BE : Louvain
2008, Larcier
ISBN 978-2-8044-2835

Peron, Frédéric
*L'Europe dans la société de l'information
Regards européens sur l'avenir
du droit des TIC*
BE : Louvain
2008, Larcier
ISBN 978-2-80442982-9

Legicom, N° 41 : *Les amateurs,
création et partage de contenus sur
Internet, nouveaux défis juridiques*
Editions Victoires (15 mai 2008)
Collection : VICTOIRES EDITIONS
ISBN-13: 978-2351130421

Katsirea, I.,
Public Broadcasting and European Law
GB : London
2008, Kluwer Law
ISBN 978-9041125002

Moore, P., Moore, R. L.,
Media Law and Ethics Casebook
GB: London
2008, Routledge
ISBN-13: 978-0805850826

Goldhammer, K., Piopiunik, M., Lessig, M.,
Birkel, M.,
*Call Media in Europa
Marktanalysen und rechtliche
Rahmenbedingungen in Deutschland,
Österreich, Frankreich und der Schweiz*
2008, Vistas Verlag
ISBN 978-3-89158-461-3

Landy, G. K., Matrobattista, A. J.,
*The IT / Digital Legal Companion:
A Comprehensive Business Guide to
Software, IT, Internet, Media and IP Law*
2008, Syngress
ISBN 978-1597492560

Kops, M.,
*Die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen
Auslandsrundfunks in einer
globalisierten Medienwelt*
2008, Vistas Verlag
ISBN 978-3-89158-474-3

Bullinger, M.,
*Regulierung von Wirtschaft und Medien
Analysen ihrer Entwicklung*
2008, Mohr Siebeck
ISBN 978-3-16-149575-5

KALENDER

Driving Digital Content

5. – 6. Juni 2008

Veranstalter: Understanding & Solutions

Ort: London

Information & Anmeldung:

Tel.: +44 (0)1582 500196

E-mail: ddc@uands.com

<http://www.uands.com/ddc08/index.htm>

IRIS on-line

Über unsere Homepage haben Sie als Abonnenten Zugang zu allen drei Sprachversionen aller seit 1995 erschienenen Ausgaben von IRIS: http://obs.coe.int/iris_online/
Passwort und Benutzernamen für diesen Service werden jeweils nach Abschluss Ihres Jahresabonnements mitgeteilt. Sollten Sie Ihr Passwort oder Ihren Benutzernamen noch nicht erhalten haben, so wenden Sie sich bitte an orders-obs@coe.int

Information über alle weiteren Publikationen der Informationsstelle finden Sie unter http://www.obs.coe.int/oea_publ/

IRIS Merlin Datenbank

Mit Hilfe von IRIS Merlin können Sie individuell gestaltete Recherchen über juristische Ereignisse mit Relevanz für den audiovisuellen Sektor durchführen. Sie haben Zugriff auf alle seit 1995 im IRIS Newsletter veröffentlichten Artikel in allen drei Sprachversionen. Durchsuchen Sie diesen Fundus entweder mit Hilfe der angebotenen thematischen Klassifizierungen oder anhand von Ihnen gewählter zeitlicher oder geographischer Vorgaben oder einfach durch von Ihnen bestimmte Schlüsselwörter.

In vielen Fällen führt Sie diese Suche nicht nur zu einem (oder sogar mehreren) Artikel(n) über das jeweilige Ereignis, sondern auch zum Text des maßgeblichen Gesetzes, zur zugrunde liegenden Gerichts- bzw. Verwaltungsentscheidung oder zu einem anderen maßgeblichen Dokument.

IRIS Merlin wird monatlich aktualisiert und enthält auch Beiträge, die nicht im IRIS Newsletter abgedruckt sind.

Als IRIS Abonnent haben Sie auch zu den aktuellsten Informationen kostenlos Zugang. Verwenden Sie das Ihnen für IRIS on-line (siehe oben) gegebene Passwort und den entsprechenden Benutzernamen.

Testen Sie die Datenbank selbst: <http://merlin.obs.coe.int>

Abonnements

IRIS erscheint monatlich. Das Abonnement (10 Ausgaben pro Kalenderjahr und 5 Ausgaben IRIS plus sowie Jahresindex und Einbanddeckel) kostet EUR 210,- zzgl. Vertrieb (30,-) / Direktbeorderungsgebühren (EUR 5,-) zzgl. MWSt, Inland, jährlich. Das Einzelheft ist für EUR 25,- auf Anfrage erhältlich!

Abonnentenservice:

NOMOS Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG - 76520 Baden-Baden - Deutschland

Tel.: +49 (0) 7221 21 04 39 - Fax: +49 (0) 7221 21 04 43 - E-Mail: hohmann@nomos.de

Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht mit vierteljährlicher Frist zum Kalenderjahresende schriftlich beim Verlag gekündigt wird.